



## **Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten; Follow-up-Überprüfung**

Reihe BUND 2025/33

### Bericht des Rechnungshofes





## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punkteweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen. Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

### Prüfkompetenz des Rechnungshofes

Zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger ist der Rechnungshof berufen. Der Gesetzgeber versteht die Gebarung als ein über das bloße Hantieren mit finanziellen Mitteln hinausgehendes Verhalten, nämlich als jedes Verhalten, das finanzielle Auswirkungen (Auswirkungen auf Ausgaben, Einnahmen und Vermögensbestände) hat. „Gebarung“ beschränkt sich also nicht auf den Budgetvollzug; sie umfasst alle Handlungen der prüfungsunterworfenen Rechtsträger, die finanzielle oder vermögensrelevante Auswirkungen haben.

### IMPRESSUM

Herausgeber:	<a href="http://www.rechnungshof.gv.at">www.rechnungshof.gv.at</a>
Rechnungshof Österreich	Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2	Herausgegeben: Wien, im September 2025

### AUSKÜNFTEN

Rechnungshof  
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946  
E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)  
facebook/RechnungshofAT  
Twitter: @RHSprecher

### FOTOS

Cover, S. 5: Rechnungshof/Achim Bieniek



## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Prüfungsziel	7
Kurzfassung	7
Zentrale Empfehlungen	13
Zahlen und Fakten zur Prüfung	15
Prüfungsablauf und -gegenstand	17
Arbeiten mit Behinderung	18
Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht durch die Universitäten	18
Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht an der BOKU Wien	
und TU Graz	28
Karriereförderprogramme	36
Unterstützungsstelle für Bedienstete mit Behinderung	38
Studieren mit Behinderung	41
Überblick	41
Unterstützungsstellen für Studierende mit Behinderung	44
Abweichende Prüfungsmethode	47
Projekt GESTU Graz	54
Fördermaßnahmen für Studierende	57
Schlussempfehlungen	61
Anhang	66
Ressortbezeichnung und -verantwortliche	66



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfüllung der Beschäftigungspflicht an den öffentlichen Universitäten (2023) _____	19
Tabelle 2: Höhe der Ausgleichstaxe ab 400 Bediensteten _____	21
Tabelle 3: Maßnahmen betreffend bestehende Bedienstete mit Behinderung _____	33
Tabelle 4: Maßnahmen betreffend Neuaufnahmen von Menschen mit Behinderung _____	33
Tabelle 5: Anteil begünstigter Behinderte beim allgemeinen und wissenschaftlichen Personal _____	34
Tabelle 6: Anteil der Studierenden an österreichischen Hochschulen mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung _____	41
Tabelle 7: Inanspruchnahme der Unterstützung der Unterstützungsstelle _____	46
Tabelle 8: Anzahl der von GESTU Graz unterstützten Studierenden _____	56
Tabelle 9: Kosten für Dolmetschleistungen und Mitschreibhilfen (GESTU Graz) _____	56



## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht	8
Abbildung 2:	Von den öffentlichen Universitäten entrichtete Ausgleichstaxen; 2020 bis 2023	20
Abbildung 3:	Erfüllung der Beschäftigungspflicht an der BOKU Wien und der TU Graz (Stichtag jeweils 1. Dezember)	28
Abbildung 4:	Entwicklung der Ausgleichstaxen an der BOKU Wien und der TU Graz	29
Abbildung 5:	Studierende mit studienerschwerender Beeinträchtigung; Form der Beeinträchtigung	42



## Abkürzungsverzeichnis

AbI.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BOKU Wien	Universität für Bodenkultur Wien
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EUR	Euro
FAQ	Frequently Asked Questions (häufig gestellte Fragen)
GESTU	Gehörlos und Schwerhörig Erfolgreich Studieren
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
LV-Periode	Leistungsvereinbarungs-Periode
Mio.	Million
PromoLi	Promotionsstellen ohne Limit
RH	Rechnungshof
TU Graz	Technische Universität Graz
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
uniko	Österreichische Universitätenkonferenz
VN	Vereinte Nationen
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

**BARRIEREFREIES ARBEITEN UND  
STUDIEREN AN UNIVERSITÄTEN;  
FOLLOW-UP-ÜBERPRÜFUNG****ARBEITEN MIT BEHINDERUNG**

Im Jahr 2023 erfüllte keine Universität die Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter; damit hatten alle Universitäten Ausgleichszahlungen zu leisten. Zum Stichtag 1. Dezember 2023 ließ sich zwar eine Erhöhung der besetzten Pflichtstellen seit 2020 erkennen (um 15 %), die von den Universitäten entrichteten Ausgleichszahlungen waren 2023 aber – u.a. auch aufgrund von Indexanpassungen – auf 6,25 Mio. EUR weiter gestiegen (um 17 % seit 2020). Das Wissenschaftsministerium thematisierte in den Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen die zur Erfüllung der Beschäftigungspflicht gesetzten bzw. geplanten Maßnahmen und legte mit den Universitäten auch in den Leistungsvereinbarungen 2025 bis 2027 weitere Maßnahmen und Ziele fest – verbunden mit einem Budgeteinbehalt zur Sicherstellung der Umsetzung. Das Wissenschaftsministerium sollte weiterhin auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behindter an den Universitäten hinwirken, da dafür längerfristige und größere strukturelle Änderungen in den Personalpolitiken der einzelnen Universitäten notwendig sind.

Zur besseren Erfüllung der Beschäftigungspflicht erarbeiteten die BOKU Wien (Oktober 2023) und die TU Graz (August 2022) ein Arbeitsprogramm bzw. eine Strategie. Anders als die BOKU Wien legte die TU Graz ein detailliertes, auf die Beschäftigung von begünstigten Behinderten fokussiertes Konzept vor und beauftragte die im

Februar 2023 neu eingerichtete Servicestelle Barrierefrei Arbeiten mit der Koordination und Umsetzung. Sie hatte zudem ein ambitionierteres und umfassenderes Maßnahmenpaket zu einem früheren Zeitpunkt in Angriff genommen, was sich auch in der Entwicklung der Beschäftigungsquote abbildete.

**STUDIEREN MIT BEHINDERUNG**

Der Anteil der Studierenden, die bei der Studierenden-Sozialerhebung eine studienerschwerende Beeinträchtigung nannten, stieg weiter an: von 12 % im Sommersemester 2019 auf 21 % im Sommersemester 2023; 43 % von ihnen gaben 2023 eine psychische Beeinträchtigung an. An der BOKU Wien und an der TU Graz war in den Satzungen das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode für Studierende mit Behinderung festgelegt. Während die TU Graz detailliert die für bestimmte Behinderungen infrage kommenden abweichenden Prüfungsmethoden und die organisatorischen Abläufe in Prozessbeschreibungen regelte, bestand an der BOKU Wien nach wie vor keine interne Arbeitsrichtlinie. Trotz einer veröffentlichten Vorlage für fachärztliche Bestätigungen von studienrelevanten Funktionsbeeinträchtigungen nahm die BOKU Wien weiterhin auch anders geartete Nachweise, darunter auch medizinische Diagnosen, zur Genehmigung der abweichenden Prüfungsmethode entgegen.



Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten;  
Follow-up-Überprüfung

---



#### WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

## Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten; Follow-up-Überprüfung

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von November 2024 bis Jänner 2025 beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, bei der Universität für Bodenkultur Wien und bei der Technischen Universität Graz die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten“ abgegeben hatte.

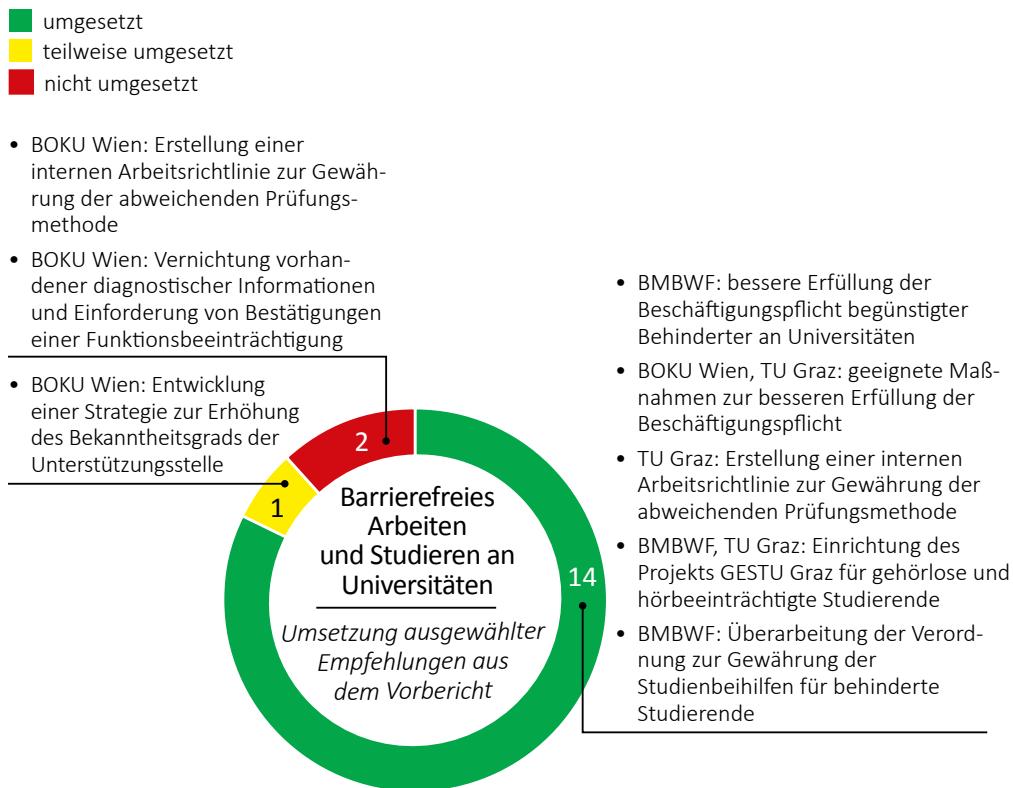
Mit 1. April 2025 wechselte die Zuständigkeit für Universitäten zum Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung. Der RH richtet seine Empfehlungen daher an das nunmehr zuständige Bundesministerium.

### Kurzfassung

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (in der Folge: **Wissenschaftsministerium**) setzte alle vier überprüften Empfehlungen um; die Universität für Bodenkultur Wien (**BOKU Wien**) setzte von fünf überprüften Empfehlungen zwei um, eine teilweise um und zwei nicht um; die Technische Universität Graz (**TU Graz**) setzte alle acht überprüften Empfehlungen um. ([TZ 16](#))

Die folgende Abbildung fasst den Umsetzungsstand der überprüften Empfehlungen zusammen:

Abbildung 1: Umsetzungsstand ausgewählter Empfehlungen aus dem Vorbericht



BMBWF = Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

BOKU Wien = Universität für Bodenkultur Wien

GESTU = Gehörlos und Schwerhörig Erfolgreich Studieren

TU Graz = Technische Universität Graz

Quelle und Darstellung: RH

## Arbeiten mit Behinderung

Für Universitäten galt das Behinderteneinstellungsgesetz, wonach je 25 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mindestens eine begünstigte Behinderte bzw. ein begünstigter Behindertener einzustellen bzw. bei Nichterfüllen Ausgleichszahlungen (die sogenannte Ausgleichstaxe) zu entrichten waren. Zum Stichtag 1. Dezember 2023 ließ sich – über alle Universitäten betrachtet – eine Erhöhung der besetzten Pflichtstellen (um 15 %) gegenüber 1. Dezember 2020 erkennen. Der Anteil der besetzten Pflichtstellen lag zum Stichtag 1. Dezember 2023 zwischen 16 % (Universität für Musik und darstellende Kunst Wien) und 100 % (Universität Klagenfurt). Über das Jahr 2023 betrachtet erfüllte allerdings keine Universität die Beschäftigungspflicht; damit hatten alle Universitäten Ausgleichszahlungen zu leisten. (TZ 2)



Die von den öffentlichen Universitäten entrichteten Ausgleichszahlungen hatten sich auf 6,25 Mio. EUR für das Jahr 2023 erhöht (um 17 % seit 2020). Ein Faktor für den starken Anstieg – auch bei mehr besetzten Pflichtstellen – war die Indexanpassung. Nur längerfristige und größere strukturelle Änderungen in den Personalpolitiken der einzelnen Universitäten können eine bessere Erfüllung der Beschäftigungspflicht und damit eine tatsächliche Reduktion der zu entrichtenden Ausgleichszahlungen bewirken. (TZ 2)

Das Wissenschaftsministerium themisierte im 2. und im 4. Begleitgespräch zur Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024 – auf Empfehlung des RH – die zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sowie die zur besseren Erfüllung der Beschäftigungspflicht gesetzten bzw. geplanten Maßnahmen. Für die Leistungsvereinbarungen 2025 bis 2027 legte es mit den Universitäten weitere Maßnahmen und Ziele fest. Mit dem Budgeteinbehalt zur Sicherstellung der Umsetzung räumte es dem Thema Priorität ein. (TZ 3)

Das Wissenschaftsministerium organisierte keinen Erfahrungsaustausch unter den Universitäten zum Thema Beschäftigung von Menschen mit Behinderung bzw. Erfüllung der Beschäftigungspflicht. Einen solchen Austausch pflegten die Universitäten in Sitzungen der Österreichischen Universitätenkonferenz. Einen Anstoß dazu gaben u.a. die Themenstellungen und Vorgaben des Wissenschaftsministeriums für die Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche bzw. -verhandlungen. Da dieses Thema – um auch tatsächlich Wirkung zu zeigen – längerfristig gedacht werden sollte, sollte das Wissenschaftsministerium sicherstellen, dass ein Austausch zum Thema weitergeführt wird. (TZ 4)

Zum Stichtag 1. Dezember 2023 besetzten die beiden überprüften Universitäten um zehn (BOKU Wien) bzw. 14 (TU Graz) Pflichtstellen mehr als 2020. In diesem Zeitraum verbesserte sich auch die Erfüllung der Einstellungspflicht: um sieben Prozentpunkte an der BOKU Wien und um neun Prozentpunkte an der TU Graz. Dennoch waren an beiden Universitäten die Ausgleichszahlungen 2023 gegenüber 2020 – u.a. aufgrund der Indexanpassung – weiter gestiegen (an der BOKU Wien auf 280.140 EUR und an der TU Graz auf 439.350 EUR). (TZ 5)

Ausgehend von den Empfehlungen des RH erarbeiteten die BOKU Wien (im Oktober 2023) und die TU Graz (August 2022) ein Arbeitsprogramm bzw. eine Strategie zur besseren Erfüllung der Beschäftigungspflicht. Anders als die BOKU Wien legte die TU Graz ein detailliertes Konzept speziell zur Beschäftigung von begünstigten Behinderten vor und beauftragte die im Februar 2023 neu eingerichtete Servicesstelle Barrierefrei Arbeiten mit der Koordination und Umsetzung. Die BOKU Wien verortete die geplanten Maßnahmen stärker in einem Diversitätsdiskurs; die Strategie der TU Graz fokussierte auf die Dimension Behinderung. (TZ 6, TZ 8)



Die beiden Universitäten setzten für die Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 auf unterschiedliche Schwerpunkte bei den Maßnahmen. Die TU Graz hatte ein ambitionierteres und umfassenderes Maßnahmenpaket zu einem früheren Zeitpunkt in Angriff genommen, was sich auch in der Entwicklung der Beschäftigungsquote abbildete:

- Die BOKU Wien konzentrierte sich primär auf Neuaufnahmen von begünstigten Behinderten, z.B. durch spezielle Stellenausschreibungen (insbesondere im Facility Management), und sie schulte Führungskräfte für die Personalauswahl und -entwicklung (Leitfäden, Schulungen zu Inklusion und Diversität).
- Die TU Graz setzte in einem ersten Schritt auf die Erhöhung der Meldungen des Behindertenstatus von bereits bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung. Für die Leistungsvereinbarungsperiode 2025 bis 2027 war darüber hinaus verstärkt auch die Aufnahme von begünstigten Behinderten vorgesehen. ([TZ 6](#))

Zum Stichtag 31. Dezember 2023 war der Anteil der begünstigten Behinderten beim wissenschaftlichen Personal weiterhin wesentlich niedriger als beim allgemeinen Personal (BOKU Wien: 0,5 % gegenüber 3,2 %; TU Graz: 0,4 % gegenüber 2,8 %). Dies könnte u.a. durch den gezielten Aufbau des wissenschaftlichen Nachwuchses – beispielsweise durch Karriereförderprogramme – verändert werden. Eine Initiative dahingehend war das Projekt Promotionsstellen ohne Limit (**PromoLi**) der Österreichischen Universitätenkonferenz. Die beiden überprüften Universitäten nahmen an dem Projekt teil; die BOKU Wien erhielt eine Promotionsstelle zuerkannt, die TU Graz stellte zwei Interessenten – auch ohne Zuerkennung einer geförderten PromoLi-Stelle – auf Doktoratsstellen an. ([TZ 6](#), [TZ 7](#))

Die BOKU Wien gliederte im Jänner 2021 die Stabsstelle zur Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen personell und inhaltlich in die Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung ein. Für die Unterstützung von behinderten Studierenden und Bediensteten waren – wie zur Zeit des Vorberichts – 30 Wochenstunden vorgesehen. Eine Vertretungsregelung für die Behindertenbeauftragte war nach wie vor nicht festgelegt. Die TU Graz richtete im Februar 2023 – unter Zugrundelegung einer Kosten-Nutzen-Analyse – eine gesonderte Unterstützungsstelle für Bedienstete mit Behinderung ein: die Servicestelle Barrierefrei Arbeiten mit zwei Teilzeitstellen und gesamt 32 Wochenstunden (seit März 2024). Die Räumlichkeiten, in denen die Servicestellen Barrierefrei Arbeiten und Barrierefrei Studieren untergebracht waren, waren nicht barrierefrei zugänglich. Dies führte nicht nur zu einem dislozierten Arbeitsplatz einer mobilitätsbeeinträchtigten Mitarbeiterin, sondern erschwerte auch die Beratungstätigkeit. ([TZ 8](#))



## Studieren mit Behinderung

Der Anteil der Studierenden, die bei der Studierenden-Sozialerhebung eine studienerschwerende Beeinträchtigung nannten, stieg von 12 % im Sommersemester 2019 auf 21 % im Sommersemester 2023 weiter an. Der Anteil der psychischen Beeinträchtigungen war 2023 unter diesen Studierenden mit 43 % besonders hoch. Anders als bei der Zusatzstudie zum Thema Behinderung und chronische Erkrankung der Studierenden-Sozialerhebung 2019 waren bei der Zusatzstudie aus 2023 keine Daten zu den einzelnen Universitäten verfügbar. Damit fehlten wichtige Vergleichszahlen, um Entwicklungen an Universitäten festmachen zu können. ([TZ 9](#))

Um ihren Bekanntheitsgrad zu erhöhen, setzten die Unterstützungsstellen der beiden Universitäten vielfältige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Die umfassenden behindertenrelevanten Informationen auf der Website der BOKU Wien waren nach wie vor schwer auffindbar und redaktionell wenig benutzerfreundlich aufbereitet. Die Servicestelle Barrierefrei Studieren der TU Graz überarbeitete dagegen ihre Website und reicherte sie mit weiteren studienrechtlichen, organisatorischen und finanziellen Informationen für Studierende mit Behinderung an. Von 2020 bis 2024 verdoppelte sich (BOKU Wien) bzw. verdreifachte sich beinahe (TU Graz) die Anzahl der Studierenden, die von den Unterstützungsstellen betreut wurden. ([TZ 10](#), [TZ 13](#))

Sowohl an der BOKU Wien als auch an der TU Graz war in den Satzungen das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode für Studierende mit Behinderung verankert. Während die Servicestelle Barrierefrei Studieren der TU Graz – in Form von Prozessbeschreibungen – detailliert die für bestimmte Behinderungen infrage kommenden abweichenden Prüfungsmethoden festlegte und die organisatorischen Abläufe regelte, bestand an der BOKU Wien nach wie vor keine interne Arbeitsrichtlinie. Damit fehlte ein Instrument für einen zuverlässigen Wissenstransfer innerhalb der Organisation. ([TZ 11](#))

An der BOKU Wien bestand eine Vorlage für die fachärztliche Bestätigung über studienrelevante Funktionsbeeinträchtigungen zur Genehmigung abweichender Prüfungsmethoden sowie eine Checkliste für fachärztliche Empfehlungsschreiben. Die Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung nahm aber in der Praxis auch anders geartete Nachweise, darunter auch medizinische Diagnosen, entgegen und legte sie zu Dokumentationszwecken ab. Die TU Graz dagegen hatte – entsprechend der Empfehlung des RH – keine diagnostischen Informationen gespeichert. Anders als an der BOKU Wien war ein standardmäßiger Prozess zur Dokumentation und Löschung der Nachweise festgelegt. ([TZ 12](#))



In den Leistungsvereinbarungen 2022 bis 2024 sowie 2025 bis 2027 legten das Wissenschaftsministerium und die TU Graz die Einrichtung und Weiterführung der Servicestelle GESTU Graz (GESTU = Gehörlos und Schwerhörig Erfolgreich Studieren) zur Unterstützung von gehörlosen oder hörbeeinträchtigten Studierenden am Hochschulstandort Graz fest. Nach einer Aufbauphase war die Servicestelle GESTU Graz bereits im September 2022 vollumfänglich tätig. Auch eine Evaluierung bestätigte deren Zweckmäßigkeit. ([TZ 14](#))

### Fördermaßnahmen für Studierende

Laut Studierenden-Sozialerhebung 2023 hatte sich die finanzielle Situation von Studierenden generell, aber insbesondere von Studierenden mit einer studierenschwerenden Beeinträchtigung, seit 2019 verschlechtert. Die Verordnung über die Gewährung von Studienbeihilfe an Studierende mit Behinderung sollte – nach einer langen Überarbeitungsdauer – mit 1. März 2025 in Kraft treten. Die überarbeitete Verordnung regelte nicht nur die Höhe der Zuschläge zur Studienbeihilfe, sondern insbesondere die Definition der Anspruchsberechtigten neu. Die Zuerkennung war nicht mehr an bestimmte Krankheiten, sondern an den durch ärztliche Sachverständige festgestellten Grad der Behinderung geknüpft; dadurch wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet und es entfiel das Erfordernis für betroffene Studierende, eine Diagnose offenzulegen. ([TZ 15](#))



Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

### **ZENTRALE EMPFEHLUNGEN**

#### Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

- Gegenüber den Universitäten wäre weiterhin auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter durch entsprechende Vereinbarungen in den Leistungsvereinbarungen hinzuwirken. (TZ 3)
- Es wäre sicherzustellen, dass der Austausch zum Thema Beschäftigung von Menschen mit Behinderung unter den Universitäten weitergeführt wird. Dies könnte u.a. in Form von eigenen Veranstaltungen oder auch in Abstimmung mit der Österreichischen Universitätenkonferenz bzw. anderen Stakeholdern des österreichischen Hochschulraums erfolgen. (TZ 4)

#### Universität für Bodenkultur Wien; Technische Universität Graz

- Weiterhin sollten Maßnahmen gesetzt werden, um der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter nachzukommen. (TZ 6)

#### Universität für Bodenkultur Wien

- Interne Arbeitsrichtlinien zur Gewährung einer abweichenden Prüfungsmethode für Studierende mit Behinderung sollten erstellt werden, um einen zuverlässigen Wissenstransfer innerhalb der Organisation sicherzustellen. (TZ 11)
- Vorhandene diagnostische medizinische Informationen sollten vernichtet werden. Künftig wäre beim Nachweis von Funktionsbeeinträchtigungen ausnahmslos auf fachärztlichen Bestätigungen – ohne medizinische Diagnose – zu bestehen. (TZ 12)



Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten;  
Follow-up-Überprüfung

---



## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten; Follow-up-Überprüfung					
Rechtsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. 22/1970 i.d.g.F.</li> <li>• Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I 82/2005 i.d.g.F.</li> <li>• Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I 120/2002 i.d.g.F.</li> </ul>				
	2020	2021	2022	2023	Veränderung 2020 bis 2023
Arbeiten mit Behinderung					
BOKU Wien	Anzahl				in %
relevante Dienstnehmeranzahl <sup>1</sup>	2.732	2.750	2.791	2.850	4,3
Pflichtzahl <sup>2</sup>	109	110	111	114	4,6
besetzte Pflichtstellen <sup>3</sup>	46	54	58	56	21,7
in EUR					
Ausgleichstaxe (Jahresbetrag)	278.202	272.700	257.286	280.140	0,7
TU Graz	Anzahl				in %
relevante Dienstnehmeranzahl <sup>1</sup>	3.470	3.575	3.511	3.593	3,5
Pflichtzahl <sup>2</sup>	138	143	140	143	3,6
besetzte Pflichtstellen <sup>3</sup>	39	37	47	53	35,9
in EUR					
Ausgleichstaxe (Jahresbetrag)	418.696	448.036	454.566	439.350	4,9
Studieren mit Behinderung					
Studierenden-Sozialerhebung		2019		2023	
Studierende mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung		in % <sup>4</sup>	Anzahl	in % <sup>4</sup>	Anzahl
alle Hochschulen		12	39.100	21	62.800
BOKU Wien		11	1.200	– <sup>5</sup>	– <sup>5</sup>
TU Graz		10	1.600	– <sup>5</sup>	– <sup>5</sup>

BOKU Wien = Universität für Bodenkultur Wien

TU Graz = Technische Universität Graz

Quellen: Sozialministeriumservice;

Studierenden-Sozialerhebung 2019 und 2023

<sup>1</sup> die für die Berechnung der zu besetzenden Pflichtstellen relevanten Bediensteten, beispielsweise ohne Beamten und Beamte, ohne nicht einzurechnende Personen (begünstigte Behinderte) und ohne Personen mit Krankengeld- oder Wochengeldbezug

<sup>2</sup> Anzahl der begünstigten behinderten Personen, die eingestellt werden müssen

<sup>3</sup> Darunter einfach und doppelt berücksichtigte Behinderte; doppelt berücksichtigt waren beispielsweise Blinde, dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesene Personen, Personen ab einem bestimmten Alter und besonders junge oder in Ausbildung befindliche Personen.

<sup>4</sup> Anteil an Studierenden gesamt

<sup>5</sup> keine Angaben in der Studierenden-Sozialerhebung 2023



Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten;  
Follow-up-Überprüfung

---



## Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von November 2024 bis Jänner 2025 beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, bei der Universität für Bodenkultur Wien (**BOKU Wien**) und bei der Technischen Universität Graz (**TU Graz**) die Umsetzung ausgewählter Empfehlungen, die er bei der vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten“ abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2022/19 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Mit 1. April 2025<sup>1</sup> wechselte die Zuständigkeit für Universitäten zum Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung. Der RH richtet seine Empfehlungen daher an das nunmehr zuständige Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (in der Folge beide: **Wissenschaftsministerium**).

Die Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Jahre 2021 bis 2023 bzw. die Studienjahre 2021/22 bis 2023/24. Einzelne Feststellungen betrafen auch frühere Zeiträume bzw. aktuelle Entwicklungen.

(2) Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen hatte der RH im Jahr 2023 deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens basiert ausschließlich auf den Angaben der überprüften Stellen und findet sich auf der Website des RH ([www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)).

Follow-up-Überprüfungen haben vor allem das Ziel, den Umsetzungsstand von ausgewählten Empfehlungen des Vorberichts unter Berücksichtigung der Angaben im Nachfrageverfahren zu beurteilen und die Einstufung in „umgesetzt“, „teilweise umgesetzt“, „zugesagt“ und „nicht umgesetzt“ zu begründen.

(3) Der RH legt – wie auch im Vorbericht – dem Begriff „Behinderung“ die Definition gemäß dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung zugrunde (in der Folge: **VN-Behindertenrechtskonvention**), das die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Dezember 2006 beschlossen hatte.<sup>2</sup> Nach Art. 1 der VN-Behindertenrechtskonvention zählen zu den Menschen mit Behinderung „Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.“ Damit sind neben motorischen, intellektuellen oder Sinnesbeeinträchtigungen auch psychische oder chronische Erkrankungen mitumfasst.

---

<sup>1</sup> mit der Novelle des Bundesministeriengesetzes BGBl. I 10/2025

<sup>2</sup> Die VN-Behindertenrechtskonvention trat in Österreich im Oktober 2008 in Kraft.



(4) Unter dem Titel „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ verabschiedeten die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen im September 2015 eine umfangreiche globale Entwicklungsagenda für die nächsten 15 Jahre. Kernstück der Agenda 2030 sind 17 Ziele für die nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals), die durch 169 Unterziele näher ausgeführt werden.

Wesentlich für die in der Gebarungsüberprüfung behandelten Themen ist das Ziel 4, das inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung fordert; Menschen mit Behinderung sollen alle Bildungs- und Ausbildungsangebote offenstehen. Im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ist das Ziel 8, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, von Bedeutung, das u.a. produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit Behinderung, verfolgt.

(5) Zu dem im Mai 2025 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Wissenschaftsministerium, die BOKU Wien sowie die TU Graz im Juni 2025 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die BOKU Wien im September 2025.

## Arbeiten mit Behinderung

### Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht durch die Universitäten

2.1 (1) Für Universitäten galt das Behinderteneinstellungsgesetz<sup>3</sup>, wonach je 25 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mindestens eine begünstigte Behinderte bzw. ein begünstigter Behinderter einzustellen bzw. bei Nichterfüllen die Ausgleichstaxe zu entrichten war.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> BGBI. 22/1970 i.d.g.F.

<sup>4</sup> Für Beamtinnen und Beamte, die an der Universität tätig waren, wurde das Ausmaß der Quotenerfüllung dem Wissenschaftsministerium zugerechnet, das gegebenenfalls auch für die Entrichtung der – die Beamtinnen und Beamten betreffenden – Ausgleichstaxen zuständig war. Freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer waren von der Quotenbergerechnung ausgenommen.



Die folgende Tabelle stellt dar, inwieweit die öffentlichen Universitäten zum Stichtag 1. Dezember 2023 die Beschäftigungspflicht erfüllten und wie hoch die für das Jahr 2023 vorgeschriebene Ausgleichstaxe war:

Tabelle 1: Erfüllung der Beschäftigungspflicht an den öffentlichen Universitäten (2023)

Universität	relevante Dienstnehmeranzahl <sup>1</sup>	Pflichtstellen	besetzte Pflichtstellen <sup>2</sup>	Anteil der besetzten Pflichtstellen	Ausgleichtaxen	Ausgleichstaxe pro relevanter/m Dienstnehmer/in <sup>1</sup>
zum Stichtag 1. Dezember 2023				Jahr 2023		
in Köpfen				in %		
Universität Klagenfurt	1.554	62	62	100 <sup>3</sup>	7.830	5
Universität Graz	4.155	166	161	97	14.790	4
Akademie der bildenden Künste Wien	543	21	20	95	17.400	32
Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	711	28	23	82	34.365	48
Medizinische Universität Graz	2.656	106	81	76	96.570	36
Universität Innsbruck	4.730	189	123	65	351.480	74
Veterinärmedizinische Universität Wien	1.396	55	34	62	103.530	74
Universität für angewandte Kunst Wien	926	37	20	54	88.305	95
Universität für Bodenkultur Wien	2.850	114	56	49	280.140	98
Universität Linz	3.682	147	71	48	337.995	92
Montanuniversität Leoben	1.311	52	24	46	139.200	106
Medizinische Universität Innsbruck	2.201	88	40	45	223.155	101
Universität Salzburg	2.639	105	47	45	280.140	106
Universität für Weiterbildung Krems	695	27	12	44	80.475	116
Wirtschaftsuniversität Wien	2.029	81	34	42	233.160	115
Technische Universität Graz	<b>3.593</b>	<b>143</b>	<b>53</b>	<b>37</b>	<b>439.350</b>	<b>122</b>
Universität Mozarteum Salzburg	852	34	12	35	102.225	120
Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	580	23	8	35	76.560	132
Universität Wien	9.802	392	131	33	1.345.890	137
Technische Universität Wien	5.552	222	52	23	830.850	150
Medizinische Universität Wien	6.034	241	56	23	940.470	156
Universität für Musik und darstellende Kunst Wien	1.376	55	9	16	229.245	167
<b>Summe Universitäten</b>	<b>59.867</b>	<b>2.388</b>	<b>1.129</b>	<b>–</b>	<b>6.253.125</b>	<b>–</b>

<sup>1</sup> die für die Berechnung der zu besetzenden Pflichtstellen relevanten Bediensteten, beispielsweise ohne Beamtinnen und Beamte, ohne nicht einzurechnende Personen (begünstigte Behinderte) und ohne Personen mit Krankengeld- oder Wochengeldbezug

<sup>2</sup> Darunter einfach und doppelt berücksichtigte Behinderte; doppelt berücksichtigt waren beispielsweise Blinde, dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesene Personen, Personen ab einem bestimmten Alter und besonders junge oder in Ausbildung befindliche Personen.

<sup>3</sup> Die Universität Klagenfurt erfüllte die Beschäftigungspflicht zwar zum Stichtag 1. Dezember 2023, nicht jedoch bei Betrachtung des gesamten Jahres 2023.

Quelle: Sozialministeriumservice



Zum Stichtag 1. Dezember 2023 erfüllte die Universität Klagenfurt die Beschäftigungspflicht begünstigter Behindter gänzlich, die Universität Graz beinahe zur Gänze. Über das gesamte Jahr 2023 betrachtet erfüllte keine Universität die Beschäftigungspflicht; damit hatten alle Universitäten Ausgleichszahlungen zu leisten. Drei Universitäten erfüllten zum 1. Dezember 2023 die Beschäftigungspflicht zu weniger als einem Drittel. Somit hatte sich dieser Wert gegenüber dem hohen Wert des Vorberichts (sechs Universitäten) verbessert.

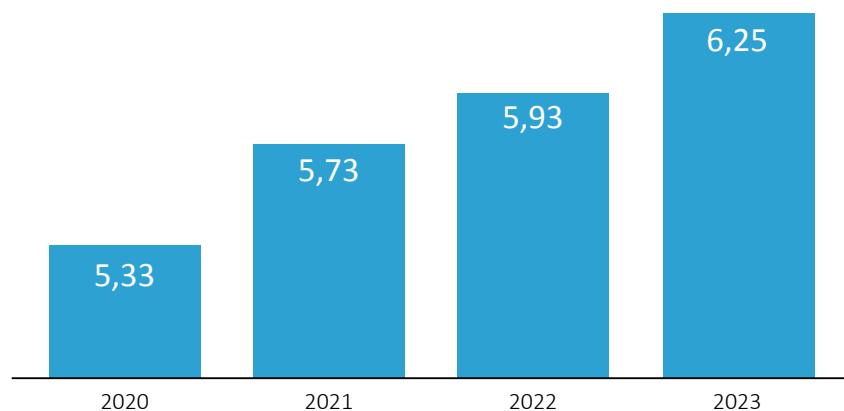
Der Anteil der besetzten Pflichtstellen war bei fünf Universitäten<sup>5</sup> zum Stichtag 1. Dezember 2023 niedriger als zum Stichtag 1. Dezember 2020, ansonsten gleich hoch (zwei Universitäten) oder (leicht) höher (15 Universitäten)<sup>6</sup>. Einen besonders hohen Anstieg verzeichneten die beiden Wiener Kunstudienanstalten.<sup>7</sup>

Über alle öffentlichen Universitäten gerechnet hatte sich von 2020 bis 2023 (jeweils zum Stichtag 1. Dezember) die Anzahl der Pflichtstellen – aufgrund von Personalzuwachs – um 8 % erhöht; die Anzahl der besetzten Pflichtstellen um 15 %.

(2) Die folgende Abbildung zeigt die Summe der von allen öffentlichen Universitäten entrichteten Ausgleichstaxen je Jahr im Zeitraum 2020 bis 2023:

Abbildung 2: Von den öffentlichen Universitäten entrichtete Ausgleichstaxen; 2020 bis 2023

in Mio. EUR



Quelle: Sozialministeriumservice; Darstellung: RH

<sup>5</sup> Medizinische Universität Innsbruck, Universität Mozarteum Salzburg, Medizinische Universität Wien, Technische Universität Wien sowie die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. Die drei letztgenannten wiesen – neben der Universität für angewandte Kunst Wien – im Dezember 2020 die schlechtesten Werte auf.

<sup>6</sup> Fünf Universitäten hatten einen Anstieg von ein bis zu fünf Prozentpunkten, sieben von fünf bis zu zehn Prozentpunkten und drei Universitäten von über zehn Prozentpunkten.

<sup>7</sup> Akademie der bildenden Künste Wien: Anstieg um 35 Prozentpunkte; Universität für angewandte Kunst Wien: Anstieg um 29 Prozentpunkte



Die Ausgleichstaxen erhöhten sich von 5,33 Mio. EUR für das Jahr 2020 auf 6,25 Mio. EUR für das Jahr 2023 (um 17 %).

(3) Die Höhe der vorzuschreibenden Ausgleichstaxen war nach der Anzahl der Bediensteten (nach Köpfen) im jeweiligen Betrieb gestaffelt und wurde jährlich gemäß dem für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzten Faktor angepasst. Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der Ausgleichstaxe für jede zu beschäftigende Person für Dienstgeber, die 400 oder mehr Bedienstete beschäftigten:

Tabelle 2: Höhe der Ausgleichstaxe ab 400 Bediensteten

2020	2021	2022	2023	Veränderung 2020 bis 2023
in EUR				in %
398	404	411	435	9

Quelle: Sozialministeriumservice

Die Höhe der zu entrichtenden Ausgleichstaxe ab 400 Bediensteten stieg im Zeitraum 2020 bis 2023 um 9 %. 2024 betrug sie 477 EUR, im Jahr 2025 499 EUR.

(4) Für das Jahr 2023 erhielten vier Universitäten<sup>8</sup> eine Prämie für die Beschäftigung von Lehrlingen mit Behinderung in Höhe von 3.504 EUR bis 7.008 EUR. Die Höhe der insgesamt an Universitäten ausbezahlten Prämien stieg von 18.690 EUR für das Jahr 2020 um 5 % auf 19.564 EUR für das Jahr 2023.

2.2 Bei der stichtagsbezogenen Betrachtung der Werte von 1. Dezember 2020 und 1. Dezember 2023 ließ sich – über alle Universitäten betrachtet – eine Erhöhung der besetzten Pflichtstellen (um 15 %) erkennen. Allerdings erfüllten die Universitäten die Einstellungspflicht sehr unterschiedlich: Der Anteil der besetzten Pflichtstellen lag zum Stichtag 1. Dezember 2023 zwischen 16 % und 100 %.

Der RH hielt fest, dass sich die von den öffentlichen Universitäten entrichteten Ausgleichstaxen auf 6,25 Mio. EUR für das Jahr 2023 erhöht hatten (um 17 % seit 2020). Ein Faktor für den starken Anstieg – auch bei mehr besetzten Pflichtstellen – war die Indexanpassung der Ausgleichstaxen. Der RH wies darauf hin, dass nur längerfristige und größere strukturelle Änderungen in den Personalpolitiken der einzelnen Universitäten eine bessere Erfüllung der Beschäftigungspflicht und damit eine tatsächliche Reduktion der zu entrichtenden Ausgleichstaxen bewirken können.

<sup>8</sup> Universität Graz: 3.504 EUR, Medizinische Universität Graz: 7.008 EUR, Universität Innsbruck: 5.548 EUR, Universität für angewandte Kunst Wien: 3.504 EUR. Die Prämien sind nicht in die Ausgleichstaxen (Tabelle 1) eingerechnet.



## 3.1

(1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 9) kritisiert, dass die Universitäten – wegen Nichterfüllung der Vorgaben des Behinderteneinstellungsgesetzes – für das Jahr 2020 5,33 Mio. EUR an Ausgleichszahlungen zu leisten hatten. Er hatte darauf verwiesen, dass die Universitäten mit einer entsprechenden Personalpolitik nicht nur hohe Ausgleichszahlungen vermeiden, sondern darüber hinaus auch eine gesellschaftliche Vorbildwirkung wahrnehmen könnten. Aus diesem Grund hatte er dem Wissenschaftsministerium empfohlen, gegenüber den Universitäten – insbesondere im Rahmen der Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche – auf eine stärkere Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter hinzuwirken.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Wissenschaftsministerium mitgeteilt, dass die Empfehlung bereits aufgegriffen und in den Leistungsvereinbarungsbegleitgesprächen im Herbst 2022 gegenüber allen Universitäten thematisiert worden sei.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Wissenschaftsministerium im Rahmen der 2. Begleitgespräche der Leistungsvereinbarungs-Periode (**LV-Periode**) 2022 bis 2024 im Herbst 2022 – anlässlich des Vorberichts – die Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht gemäß Behinderteneinstellungsgesetz gegenüber den Universitäten thematisierte. Bereits im Vorfeld der Gespräche forderte es Vorabberichte zu den entsprechenden Vorhaben laut Leistungsvereinbarungen und zu weiteren gesetzten bzw. geplanten Maßnahmen an.

Im Zuge der 4. Begleitgespräche im Herbst 2023 griff das Wissenschaftsministerium die Erfüllung der Einstellungspflicht abermals mit folgenden Fragestellungen auf:

- Entwicklung der Pflichtstellen, der besetzten Pflichtstellen und der Zahlungen für Ausgleichstaxen seit dem 2. Begleitgespräch,
- Maßnahmen, die zu einer signifikanten Erhöhung der Beschäftigungszahlen von begünstigten Behinderten bereits getroffen wurden, sowie
- geplanter Zeitpunkt zur vollständigen Erfüllung der Beschäftigungsquote und die dafür erforderlichen Maßnahmen.

(b) Im Basisbrief zur Vorbereitung der Verhandlungen für die Leistungsvereinbarungen 2025 bis 2027 forderte das Wissenschaftsministerium die Universitäten auf, ein Vorhaben zur stärkeren Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behindeter im Entwurf zu formulieren. Da es dem Thema hohe Priorität einräumte, war vorgesehen, ein solches Vorhaben auch mit einem Einbehalt des Globalbudgets zur Sicherstellung der Umsetzung zu verknüpfen.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Zur Sicherstellung der Umsetzung der Maßnahmen zur sozialen Dimension in der Lehre sowie zur Einbeziehung von unterrepräsentierten Gruppen in die Hochschulbildung konnte die Wissenschaftsministerin bzw. der Wissenschaftsminister gemäß § 12a Abs. 4 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 120/2002 i.d.g.F., bis zu 0,5 % des Globalbudgets einbehalten. Der einbehaltene Betrag wurde bei Nachweis der Umsetzung der in der Leistungsvereinbarung vereinbarten Maßnahmen ausbezahlt.



Die Leistungsvereinbarungen 2025 bis 2027 sahen bei allen Universitäten konkrete Maßnahmen und weitgehend auch quantitative Ziele im Zusammenhang mit der Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behindeter vor. Mit den beiden überprüften Universitäten vereinbarte das Wissenschaftsministerium u.a. folgende Ziele:

- BOKU Wien: zusätzliche Anstellungen von begünstigten Behinderten<sup>10</sup> – mit einer Steigerung „in Richtung 10 Prozentpunkten bis 2026“, allerdings von mindestens sieben zusätzlichen Personen mit Behinderung;
- TU Graz: Förderung einer Stelle für Menschen mit Behinderung in jeder Fakultät durch das Rektorat<sup>11</sup> – bei einer Steigerung des Anteils der besetzten Pflichtstellen bis 2026 um zehn Prozentpunkte gegenüber Ende 2023.

Diese Ziele waren u.a. mit Einbehalten der Jahresraten 2025 der Globalbudgets verbunden. Bei Erfüllung der Ziele bis Herbst 2026 sollten sie im Jahr 2027 ausbezahlt werden. Nachzuweisen war die Erfüllung der Zielwerte durch die Bescheide des Sozialministeriumservices über die Ausgleichstaxen für 2025 und einen Bericht über die zusätzlichen Anstellungen von begünstigten Behinderten im Jahr 2026.

3.2 Der RH hielt fest, dass das Wissenschaftsministerium im 2. Begleitgespräch zur LV-Periode 2022 bis 2024 – auf Empfehlung des RH – die Nichterfüllung der Beschäftigungspflicht und damit die vorgeschriebenen Ausgleichstaxen thematisierte und im 4. Begleitgespräch die Entwicklungen und gesetzten bzw. geplanten Maßnahmen erneut aufgriff. Damit verlieh es diesem Thema weiteren Nachdruck. Das Wissenschaftsministerium setzte die Empfehlung damit um.

Der RH hielt weiters fest, dass das Wissenschaftsministerium – auf Grundlage des Basisbriefs zu den Leistungsvereinbarungen 2025 bis 2027 – mit den Universitäten Maßnahmen und Ziele verhandelte, die zur besseren Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behindeter führen sollten. Angesichts der Erhöhung der von den Universitäten zu entrichtenden Ausgleichstaxen auf 6,25 Mio. EUR im Jahr 2023 (TZ 2) wertete er positiv, dass das Wissenschaftsministerium mit dem Budgeteinbehalt dem Thema in den Leistungsvereinbarungen 2025 bis 2027 Priorität einräumte. Die vereinbarten Zielwerte – etwa bei der BOKU Wien und der TU Graz – erachtete der RH im Kontext der Autonomie der Universitäten, u.a. in Personalfragen, für

<sup>10</sup> Die Maßnahme umfasste die Konzeption eines Projekts „Initiativ-Bewerbungen von Menschen mit Behinderung“, die Erarbeitung von Empfehlungen zu zielgruppenspezifischen Ausschreibungstexten und die Nutzung spezieller Plattformen sowie die Schaffung von Arbeitsplätzen, die ausschließlich begünstigten Behinderten zur Verfügung stehen sollten. Meilensteine der Projektabwicklung waren der Prozess des Projekts „Initiativ-Bewerbungen für Menschen mit Behinderung“ sowie jährlich mindestens eine Ausschreibung einer Vollzeitstelle mit der Widmung für Menschen mit Behinderung (TZ 6).

<sup>11</sup> Demnach sollte das Rektorat jeder Fakultät – für maximal 24 Monate – eine zusätzliche Stelle für begünstigte Behinderte finanzieren; danach hätten die Fakultäten die Personalkosten selbst zu tragen und es könnte eine weitere Person mit Behinderung über das Rektorat finanziert werden. Die TU Graz hatte sieben Fakultäten (TZ 6).



nachvollziehbar. Er wies aber auch darauf hin, dass die Erfüllung der Beschäftigungsquoten auch über die LV-Periode 2025 bis 2027 hinaus gedacht werden sollte, da diese nur in längerfristigen Prozessen und bei größeren strukturellen Änderungen in den Personalpolitiken der einzelnen Universitäten zu erreichen ist.

**Aus diesem Grund empfahl der RH dem Wissenschaftsministerium, weiterhin gegenüber den Universitäten auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter durch entsprechende Vereinbarungen in den Leistungsvereinbarungen hinzuwirken.**

3.3 Das Wissenschaftsministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass für die LV-Periode 2025 bis 2027 mit allen Universitäten Ziele bzw. Vorhaben zur Einstellung von Menschen mit Behinderung nach dem Behinderteneinstellungsgesetz in den Leistungsvereinbarungen verankert worden seien, wobei die Erfüllung mit dem Budgeteinbehalt zur sozialen Dimension verknüpft worden sei. Auf Basis der Ergebnisse durch die Umsetzung dieser Maßnahmen werde auch in den kommenden Perioden die Erfüllung der Beschäftigungspflicht in den Leistungsvereinbarungen festgelegt werden, da – wie auch vom RH festgehalten – längerfristige strukturelle Änderungen in der Personalpolitik der einzelnen Universitäten notwendig seien.

4.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 9) kritisiert, dass im Dezember 2020 keine Universität die Beschäftigungspflicht zur Gänze erfüllt hatte, und auf die Bandbreite der Beschäftigungsquote von 90 % und darüber (zwei Universitäten<sup>12</sup>) bis weniger als ein Drittel (sechs Universitäten)<sup>13</sup> verwiesen. Er hatte daher dem Wissenschaftsministerium empfohlen, einen Erfahrungsaustausch in Personalfragen unter den Universitäten zu initiieren, damit diese neue Impulse für ihre Personalpolitik erhalten und der Einstellungspflicht begünstigter Behindeter stärker nachkommen.

(2) Laut Mitteilung des Wissenschaftsministeriums im Nachfrageverfahren habe die Österreichische Universitätenkonferenz (**uniko**) das Thema bereits explizit aufgegriffen und u.a. das Best-Practice-Beispiel Uniqability<sup>14</sup> der Universität Graz präsentiert.

<sup>12</sup> Universität Graz und Universität Innsbruck

<sup>13</sup> Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (22 %), Universität für angewandte Kunst (25 %), Technische Universität Wien (26 %), Medizinische Universität Wien (26 %), Technische Universität Graz (28 %), Universität Wien (30 %)

<sup>14</sup> Mit dem Projekt Uniqability schuf die Universität Graz eine zentrale Anlaufstelle und Informationsdrehzscheibe für die Einstellung von Menschen mit Behinderung. Diese Stelle nahm Initiativbewerbungen von begünstigten Behinderten entgegen und suchte – nach einem Bewerbungsgespräch, in dem Fähigkeiten und Fertigkeiten identifiziert wurden – einen geeigneten Arbeitsplatz an der Universität. Das Aufgabenspektrum umfasste dabei administrative und wissenschaftliche Tätigkeiten ebenso wie handwerkliche. Unter den für Menschen mit Behinderung geschaffenen Stellen waren auch geringfügige Stellen, die bei Bewährung aufgestockt werden konnten.



(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Wissenschaftsministerium im überprüften Zeitraum keinen Erfahrungsaustausch für Universitäten organisierte, der sich explizit auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behindter bezog. Es nannte allerdings im Rahmen der Gebarungsüberprüfung folgende Initiativen:

- Diversitätsmanagement-Preis „Diversitas“: Seit 2016 schrieb das Wissenschaftsministerium alle zwei Jahre den Preis für innovative, bereits implementierte Leistungen auf dem Gebiet des gleichstellungsorientierten Diversitätsmanagements aus. Dieser war im überprüften Zeitraum mit 150.000 EUR dotiert (fünf Hauptpreise, zwei Anerkennungspreise). Teilnahmeberechtigt waren die österreichischen Hochschul- und Forschungseinrichtungen.<sup>15</sup> Eine unabhängige Fachjury bewertete anhand von festgelegten Kriterien die Einreichungen. Die Ergebnisse wurden in der Reihe „Blickpunkte Diversitas. Diversitätsgerechte Entwicklungen in Hochschul- und Forschungseinrichtungen“ publiziert.<sup>16</sup> 2022 reichten 15 Hochschulen (davon elf Universitäten) und 2024 22 Hochschulen (davon 13 Universitäten) Projekte ein. Von den sieben Preisen gingen 2022 vier und 2024 fünf an Universitäten; eines der im überprüften Zeitraum prämierten Projekte, das die Jury 2024 für den Anerkennungspreis vorschlug („Uniqability meets University“ der Universität Graz), hatte die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zum Thema.<sup>17</sup> Die Preisverleihung fand im Dezember 2024 statt.
- Präsentation der Studie Inklusive Hochschulen<sup>18</sup>: Diese Veranstaltung im Juni 2021 diente laut Wissenschaftsministerium der Vernetzung und dem Austausch von Good-Practice-Beispielen zur Gestaltung eines inklusiven Umfelds an Hochschulen. Neben der Präsentation der Studie stellten die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien<sup>19</sup> sowie die Fachhochschule Oberösterreich ihre jeweilige Diversitätsstrategie vor. Der Fokus der Veranstaltung lag auf dem Thema Studieren mit Behinderung; nur im Kontext der allgemeinen Diversitätsstrategie war das Thema Arbeiten mitabgebildet.

<sup>15</sup> Pädagogische Hochschulen, öffentliche und private Universitäten, Fachhochschulen, Österreichische Akademie der Wissenschaften, Ludwig Boltzmann-Gesellschaft und GeoSphere Austria

<sup>16</sup> Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lagen die Publikationen für die Ausschreibungen von 2018 bis 2022 vor.

<sup>17</sup> Mit dem Thema Behinderung und Inklusion – d.h. nicht als in einer Diversitätsstrategie mitgedachten Dimension – setzte sich 2022 ein eingereichtes Projekt auseinander (von der Pädagogischen Hochschule Steiermark); vier eingereichte Projekte waren es 2024 (davon zwei von öffentlichen Universitäten). Nur die beiden Projekte der Universitäten betrafen vollumfänglich (Universität Graz) bzw. teilweise (Universität Wien) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Bei der Ausschreibung für 2022 gab es keine Einreichung, die sich mit der Inklusion im Arbeitsumfeld auseinandersetzte.

<sup>18</sup> Angebote für Studierende mit Behinderung und gesundheitlichen Beeinträchtigungen – Zusatzstudie zur Studierenden-Sozialerhebung 2019

<sup>19</sup> Die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hatte bei den stichtagsbezogenen Auswertungen im Dezember 2020 und 2023 unter den Universitäten den geringsten Anteil besetzter Pflichtstellen (2020: 22 %, 2023: 16 %) (TZ 2).



(b) Die uniko behandelte seit Veröffentlichung des Vorberichts im Juni 2022 das Thema der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter in folgenden Sitzungen:

- Sitzung des Forums Personal (Oktober 2022): Nachbereitung des RH-Berichts in Bezug auf Personalfragen. In diesem Kontext stellte die Universität Graz das Projekt „Uniqability“ vor.
- Fünf Sitzungen der Taskforce Gleichstellung und Diversität (Oktober 2022 bis März 2024): Die Taskforce wählte im Oktober 2022 das Schwerpunktthema Diversity – Menschen mit Behinderung. Einzelne Universitäten präsentierten ihre Strategien, die insbesondere hinsichtlich Übertragbarkeit in andere universitäre Kontexte diskutiert wurden. Im März 2024 reflektierte die Taskforce – aufgrund der Vorgaben des Wissenschaftsministeriums für die Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 ([TZ 3](#)) – über die von den einzelnen Universitäten erwogenen Maßnahmen zur besseren Erfüllung der Beschäftigungspflicht.

Neben den konkreten Maßnahmen erörterten die Mitglieder der Taskforce auch die Schwierigkeiten, die die Vorgaben des Behinderteneinstellungsgesetzes den Universitäten bereiteten: So wirkte sich etwa die Festlegung der Ausgleichstaxen auf Basis von Köpfen der Bediensteten (nicht auf Basis von Vollzeitäquivalenten) – aufgrund der Beschäftigungsstruktur (beispielsweise für wenige Wochenstunden beschäftigte Lehrbeauftragte) – nachteilig auf die Universitäten aus.

4.2 Der RH hielt fest, dass das Wissenschaftsministerium im überprüften Zeitraum keinen Erfahrungsaustausch zum Thema Beschäftigung von Menschen mit Behinderung bzw. Erfüllung der Beschäftigungspflicht unter den Universitäten organisierte. Einen solchen Austausch pflegten die Universitäten aber in Sitzungen der uniko. Einen Anstoß dazu gaben die Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht sowie die Themenstellungen und Vorgaben des Wissenschaftsministeriums für die Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche bzw. -verhandlungen. Der RH wertete die Empfehlung als umgesetzt.

Der RH verwies erneut darauf, dass dieses Thema – um auch tatsächlich Wirkung zeigen zu können – längerfristig gedacht werden sollte.

Er empfahl daher dem Wissenschaftsministerium, sicherzustellen, dass der Austausch zum Thema Beschäftigung von Menschen mit Behinderung unter den Universitäten weitergeführt wird. Dies könnte u.a. in Form von eigenen Veranstaltungen oder auch in Abstimmung mit der uniko bzw. anderen Stakeholdern des österreichischen Hochschulraums erfolgen.

Der RH hielt positiv fest, dass das Wissenschaftsministerium diverse Initiativen für den Austausch unter den Hochschulen zum Diversitätsmanagement setzte. Eine gelebte Diversitätsstrategie, in der auch die Dimension Behinderung abgebildet ist,



stellt ein wichtiges Fundament für die Inklusion von Menschen mit Behinderung dar. Er wies aber auch darauf hin, dass die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zudem gesondert betrachtet werden sollte, da sie sehr spezifische und gezielte Maßnahmen erfordert.

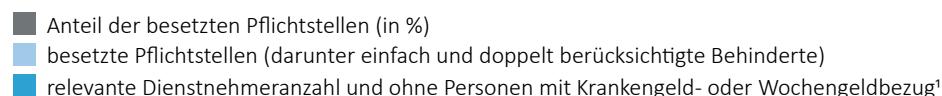
4.3 Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums sei durch die Verankerung von Zielen und Vorhaben in den Leistungsvereinbarungen samt Budgeteinbehalt eine Auseinandersetzung mit dem Thema Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen an den Universitäten gegeben. Mit der Universität Graz seien zudem in der LV-Periode 2025 bis 2027 universitätsübergreifende Sensibilisierungsmaßnahmen zum Thema „Behinderung und Arbeit“ am Standort Graz im Rahmen ihres Programms zur nachhaltigen Inklusion von Menschen mit Behinderung („Uniqability meets University“) sowie im Wege einer österreichweiten Vernetzung vereinbart. Ob darüber hinaus, wie zu anderen Personalthemen, ein weiterer interuniversitärer Austausch gepflegt werde – etwa ein fortgesetzter Austausch in der uniko –, hätten die Universitäten im Rahmen ihrer autonomen Personalhoheit und Governance zu entscheiden. Das Wissenschaftsministerium verfüge jedenfalls nicht über die Ressourcen, Veranstaltungen zu Personalthemen durchzuführen.

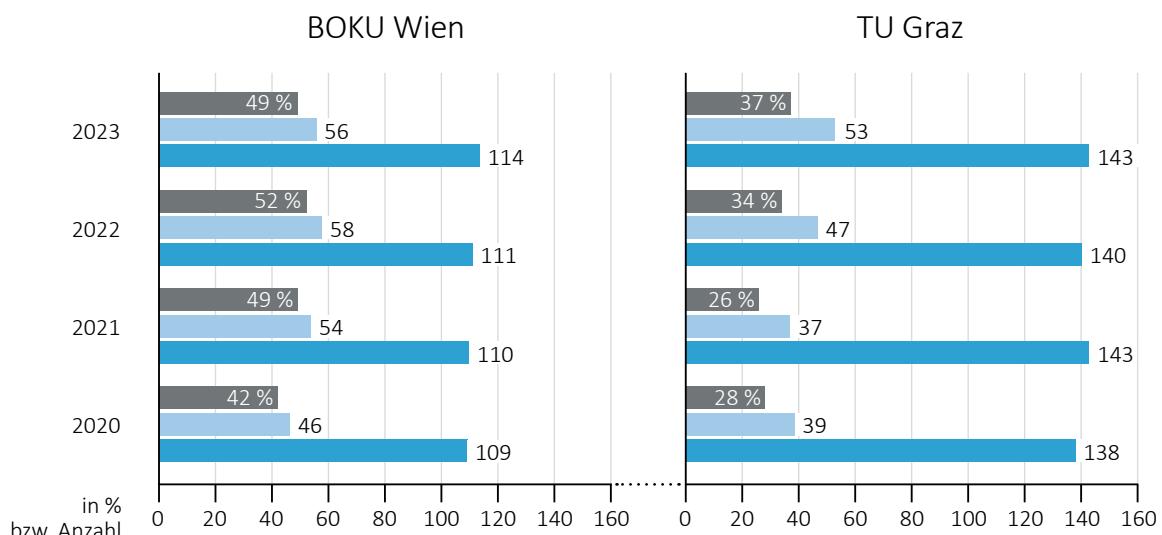
## Erfüllung der Behinderteneinstellungspflicht an der BOKU Wien und TU Graz

### Überblick

5.1 (1) Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der laut Behinderteneinstellungsgebot zu besetzenden Pflichtstellen und der tatsächlich besetzten Pflichtstellen (jeweils zum Stichtag 1. Dezember) an der BOKU Wien und an der TU Graz:

Abbildung 3: Erfüllung der Beschäftigungspflicht an der BOKU Wien und der TU Graz (Stichtag jeweils 1. Dezember)


  
 ■ Anteil der besetzten Pflichtstellen (in %)  
 ■ besetzte Pflichtstellen (darunter einfach und doppelt berücksichtigte Behinderte)  
 ■ relevante Dienstnehmeranzahl und ohne Personen mit Krankengeld- oder Wochengeldbezug<sup>1</sup>



<sup>1</sup> nur für die Berechnung der zu besetzenden Pflichtstellen relevante Bedienstete, bspw. ohne Beamtinnen und Beamte, ohne nicht einzurechnende Personen (begünstigte Behinderte)

BOKU Wien = Universität für Bodenkultur Wien

TU Graz = Technische Universität Graz

Quelle: Sozialministeriumservice; Darstellung: RH

An beiden überprüften Universitäten verbesserte sich der Anteil der besetzten Pflichtstellen zum Stichtag 1. Dezember 2023 gegenüber 2020:

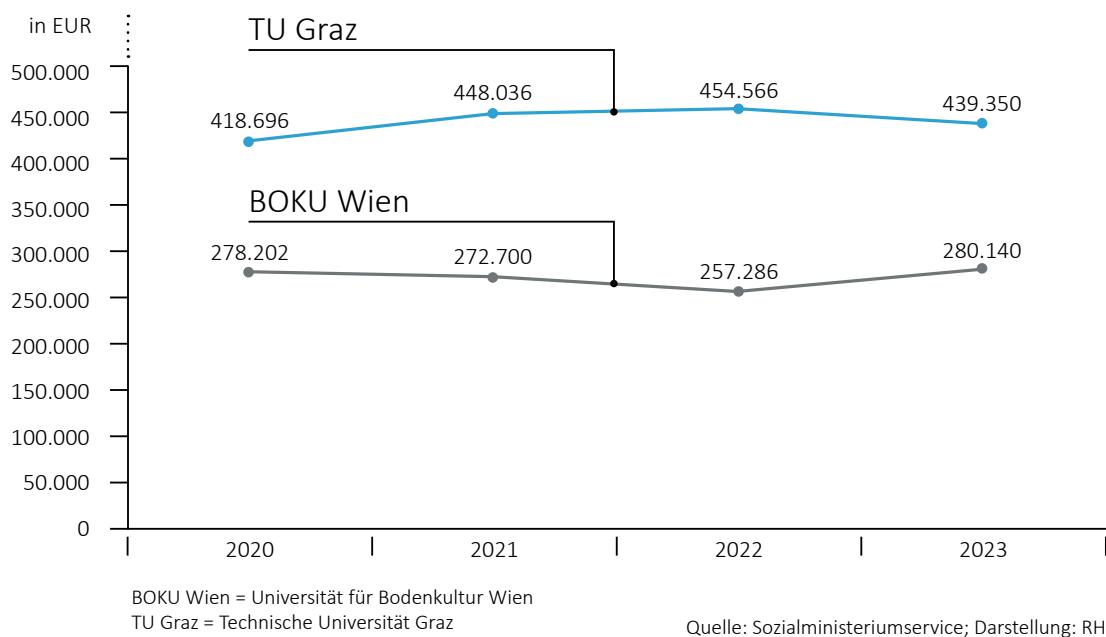
- an der BOKU Wien um sieben Prozentpunkte,
- an der TU Graz um neun Prozentpunkte.

An beiden Universitäten stieg die Anzahl der zu besetzenden Pflichtstellen (BOKU Wien: um 5 %, TU Graz: um 4 %) sowie der besetzten Pflichtstellen (BOKU Wien: um 22 %, TU Graz: um 36 %). Die BOKU Wien wies im Dezember 2023 zehn, die TU Graz 14 besetzte Pflichtstellen mehr auf als 2020.

Laut Angabe der BOKU Wien blieb im Dezember 2024 die Anzahl der besetzten Pflichtstellen gegenüber 2023 gleich (56) – bei mehr zu besetzenden Pflichtstellen (123). Nach der Berechnung der TU Graz konnte sie die Anzahl der besetzten Pflichtstellen (Dezember 2024) – bei 141 Pflichtstellen – um weitere fünf auf 58 steigern.

(2) Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Ausgleichstaxen an der BOKU Wien und der TU Graz:

Abbildung 4: Entwicklung der Ausgleichstaxen an der BOKU Wien und der TU Graz



Die BOKU Wien hatte im Jahr 2023 280.140 EUR an Ausgleichstaxen zu leisten, die TU Graz 439.350 EUR.

5.2 Der RH hielt fest, dass zum Stichtag 1. Dezember 2023 die beiden überprüften Universitäten um zehn (BOKU Wien) bzw. 14 (TU Graz) Pflichtstellen mehr besetzten als zum 1. Dezember 2020 und dass sich in diesem Zeitraum die Erfüllung der Einstellungspflicht verbessert hatte (um sieben Prozentpunkte an der BOKU Wien und um neun Prozentpunkte an der TU Graz). Die Angaben zum Stand der besetzten Pflichtstellen im Dezember 2024 durch die beiden überprüften Universitäten zeigten eine – gegenüber 2023 – leicht abnehmende Tendenz bei der Erfüllung der



Einstellungspflicht an der BOKU Wien und eine weiter steigende Tendenz an der TU Graz.

Trotz der gegenüber 2020 besseren Erfüllung der Einstellungspflicht waren an beiden Universitäten die Ausgleichstaxen 2023 gegenüber 2020 gestiegen. Dies war u.a. auch auf den indexbasierten Anstieg der Ausgleichstaxen zurückzuführen (TZ 2).

### Maßnahmen zur Quotenerfüllung

6.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 10, TZ 11) der BOKU Wien und der TU Graz empfohlen, durch geeignete Maßnahmen der Beschäftigungspflicht begünstigter Behindeter stärker nachzukommen, um Ausgleichszahlungen zu vermeiden und eine gesellschaftliche Vorbildwirkung wahrzunehmen. Besonders in den Bereichen, in denen begünstigte Behinderte unterrepräsentiert sind, wäre auf einen höheren Beitrag zur Erfüllung der Einstellungspflicht hinzuwirken.

(2) (a) Die BOKU Wien hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass durch gezielte Schulungsmaßnahmen für Personalverantwortliche vermehrt ein Bewusstsein und das Wissen für das Recruiting von Menschen mit Behinderung geschaffen werden sollten. Dazu seien 2022 mit der Initiative „Inklusion an der BOKU“ die ersten verpflichtenden Workshops für Führungskräfte von Departments durchgeführt worden. Dieses Programm werde künftig auch für andere Personalverantwortliche angeboten.

(b) Laut Mitteilung der TU Graz im Nachfrageverfahren habe sie eine Stelle geschaffen, die sich dem Themenschwerpunkt Menschen mit Behinderung im Kontext Arbeit widme. Sie setze diverse Maßnahmen, um Bedienstete ebenso wie Führungskräfte über die Beschäftigung bzw. das Recruiting von Menschen mit Behinderung aufzuklären und zu sensibilisieren.

(3) Der RH stellte nunmehr Folgendes fest:

(a) Das Rektorat und die Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung (in der Folge: **Koordinationsstelle**) der BOKU Wien erstellten 2023 das „Arbeitsprogramm Barrierefreiheit und Inklusion an der BOKU – Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024“ (beschlossen im Oktober 2023).<sup>20</sup> Dem Arbeitsprogramm lagen Empfehlungen des RH aus dem Vorbericht zu sämtlichen Handlungsfeldern<sup>21</sup> zugrunde. Die Umsetzung des Arbeitsprogramms war auf sechs

<sup>20</sup> Die Erstellung dieses Arbeitsprogramms war auch in der Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024 festgelegt. Im November 2023 stellte die BOKU Wien dieses beim Leistungsvereinbarungsbegleitgespräch dem Wissenschaftsministerium vor.

<sup>21</sup> Personal, Studium, Lehre und Forschung sowie barrierefreies Internet und Kommunikation



Jahre angelegt; Meilensteine bestanden bis 2027. Die BOKU Wien setzte sich das Ziel, den Anteil der besetzten Pflichtstellen bis 2027 auf 60 % zu erhöhen.

Den aufgelisteten Maßnahmen waren die involvierten Organisationseinheiten zugeordnet. Eine gesamthaft koordinierende Stelle war nicht festgelegt: Für Sensibilisierungsmaßnahmen (z.B. Schulungen) waren die Rektorin und die Koordinationsstelle, für Personalangelegenheiten (z.B. Stellenausschreibungen) der zuständige Vizerektor verantwortlich.

Im Arbeitsprogramm waren folgende Maßnahmen angeführt, um der Beschäftigungspflicht besser nachzukommen:

- Gesonderte Ausschreibungen von unbefristeten Stellen für Menschen mit Behinderung: Aufgrund dieser Maßnahme, die auch in der Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024 festgelegt war, schrieb die BOKU Wien sechs Stellen explizit für begünstigte Behinderte aus.<sup>22</sup> Insgesamt konnten sechs Stellen – eine davon im wissenschaftlichen Bereich<sup>23</sup> – mit begünstigten Behinderten besetzt werden. Auch die Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 sah explizite Stellenausschreibungen für Menschen mit Behinderung vor.
- Leitfäden und Unterstützungsmaterial für Führungskräfte bei der Personalauswahl: Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen verfasste im Jahr 2023 zwei Leitfäden zu Personalaufnahmen, die u.a. das Thema Behinderung abhandelten, beispielsweise mit Tipps für Stellenausschreibungen (z.B. spezielle Jobbörsen). Darin war festgelegt, dass alle Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung, die den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, zum Gespräch einzuladen waren. In den Leitfäden waren auch „Empfehlungen zum Aufnahmeverfahren bei Bewerbungen von Menschen mit Behinderungen“ (erstellt 2023 durch die Koordinationsstelle) angeschlossen.

Ausgehend von der Initiative „Inklusion an der BOKU“ nahmen 2023 alle Departmentleiterinnen und -leiter sowie elf Stellvertreterinnen und Stellvertreter an verpflichtenden Schulungen zum Thema Inklusion und Diversität teil. Im Zuge der Neustrukturierung der Departments (mit 1. Jänner 2025), die eine Reduktion der Anzahl der Departments von 15 auf sechs und u.a. größere Autonomie im Personalbereich vorsah, hatten auch die neu eingerichteten Departmentmanagerinnen diese Schulung zu absolvieren. Diese Führungskräfteschulung zur Verbreiterung von Diversitäts- und Inklusionswissen sollte auch gemäß der Leistungsvereinbarung 2025

---

<sup>22</sup> Wie auch im Arbeitsprogramm festgehalten, wollte die BOKU Wien – auf Empfehlung des RH – einschlägige Plattformen nutzen.

<sup>23</sup> Diese Stelle war zwar nicht deziert für eine behinderte Person ausgeschrieben, sie konnte jedoch mit einer begünstigten behinderten Person besetzt werden. Eine für eine begünstigte behinderte Person ausgeschriebene Stelle (allgemeines Personal) blieb unbesetzt. Die drei 2024 ausgeschriebenen und besetzten Stellen betrafen das Facility Management.



bis 2027 fortgesetzt werden und positive Effekte u.a. auf eine inklusive Personalauswahl und Personalentwicklung haben.

Neben der Fortführung der Schulungsmaßnahmen waren in der Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 folgende Maßnahmen mit dem Wissenschaftsministerium vereinbart:

- die Konzeption und Umsetzung des Projekts Initiativbewerbungen von Menschen mit Behinderung,
- die Erarbeitung von Empfehlungen für zielgruppenspezifische Ausschreibungstexte und Nutzung spezieller Plattformen sowie
- die Schaffung von Arbeitsplätzen, die ausschließlich begünstigten Behinderten zur Verfügung stehen sollten.

Bei den Zielvereinbarungsgesprächen mit den Departmentleitungen für die Periode 2025 bis 2027, die im Februar bzw. März 2025 stattfinden sollten, war – gemäß den Unterlagen zur Vorbereitung – die Einstellung von begünstigten Behinderten (inklusive finanzieller Anreize des Rektorats) ein Verhandlungsthema.

(b) Die TU Graz entwickelte infolge der Empfehlungen aus dem Vorbericht eine Strategie zur Erhöhung der Beschäftigungsquote von begünstigten Behinderten (August 2022). Die Strategie definierte folgende Ziele:

- Steigerung der Anzahl von Bediensteten mit Behinderung und damit Senkung der Ausgleichszahlungen innerhalb der folgenden Jahre sowie
- Sensibilisierung sowie Schaffen gleicher Karriereaufstiegs-, Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten für Menschen mit und ohne Behinderung.

Eine wesentliche Maßnahme dazu war die Einrichtung der Servicestelle Barrierefrei Arbeiten als Anlaufstelle für Bedienstete mit Behinderung sowie Führungskräfte im Februar 2023 (TZ 8). Ihre Aufgabe war – neben der konkreten Unterstützung von Bediensteten –, eine gesamthafte Strategie zur Inklusion im Bereich der Arbeit zu erstellen und diese operativ – in Kooperation mit anderen Organisationseinheiten – umzusetzen. Dem Rektorat hatte die Servicestelle jährlich einen Statusbericht zur Strategieumsetzung vorzulegen.

Die Anzahl von Bediensteten mit Behinderung sollte gemäß der Strategie gesteigert werden durch

- Maßnahmen zur Erhöhung der Meldungen des Behindertenstatus von bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung (Tabelle 3) sowie
- Neuaufnahmen (Tabelle 4):



Tabelle 3: Maßnahmen betreffend bestehende Bedienstete mit Behinderung

Ziel	geplante Maßnahmen
Erhöhung der Meldungen von bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Informations- und Aufklärungsreihe: Informationen zum Status „begünstigte Behinderte“, um die Vorteile aufzuzeigen und Vorurteile zu entschärfen</li> <li>Einführung eines Mentoringprogramms, bei dem Bedienstete mit Behinderung bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihre Behinderung noch nicht gemeldet hatten, als Kontaktpersonen zur Verfügung stehen und sie bei diesem Prozess unterstützen bzw. helfen, Barrieren zu identifizieren und abzubauen</li> </ul>

Quelle: TU Graz

Von März bis Dezember 2024 veranstaltete die Servicestelle Barrierefrei Arbeiten die Sensibilisierungsreihe „Behinderung – Beruf – Inklusion“ mit acht Vorträgen: Eingeleitet durch einen Vortrag des Sozialministeriumservices zum Thema Arbeiten und Behinderung folgten Veranstaltungen, die auf einzelne Formen von Behinderung bzw. Erkrankung fokussierten.<sup>24</sup> Diese Veranstaltungsreihe zählte insgesamt 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (zwischen sieben und 20 je Veranstaltung). Nach Angaben der Servicestelle folgten auf diese Vorträge zahlreiche Beratungsgespräche (TZ 8) und neue Meldungen des Behindertenstatus. Laut Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 war weiterführend eine solche Sensibilisierungsreihe auch universitätsübergreifend für den Standort Graz zu konzipieren.

Das Mentoringprogramm für die Unterstützung von Bediensteten mit Behinderung war ebenfalls in der Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 festgelegt. Nach Angabe der Servicestelle seien bereits erste Schritte in der Planung getroffen worden.

Tabelle 4: Maßnahmen betreffend Neuaufnahmen von Menschen mit Behinderung

Ziel	geplante Maßnahmen
Neuaufnahmen von Menschen mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Servicestelle Barrierefrei Arbeiten als zentrale Ansprechstelle für Führungskräfte (Rahmenbedingungen, Umsetzungsmöglichkeiten, Informationen zu Förderungen)</li> <li>Erstellung von Informations- und Sensibilisierungsmaterialien für alle Hierarchieebenen</li> <li>Nutzung spezieller Job-Plattformen</li> <li>gezielte Stellenausschreibungen für Menschen mit Behinderung</li> <li>Kooperationen mit externen Stellen und Vereinen für einen internen Pool an Jobinteressentinnen und -interessenten mit Behinderung</li> <li>Öffentlichkeitsarbeit: TU Graz als inklusiver Arbeitgeber</li> </ul>

Quelle: TU Graz

<sup>24</sup> Mobilitätseinschränkungen, Krebserkrankungen, Gehörlosigkeit und Seh Einschränkungen, psychische Erkrankungen, Neurodivergenz, seltene Erkrankungen und nicht sichtbare Beeinträchtigungen



Die Servicestelle Barrierefrei Arbeiten setzte diverse Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Website, Informationsmaterialien, Veranstaltungen) und baute Kooperationspartnerchaften auf ([TZ 8](#)). Basierend auf Kooperationen mit Bildungseinrichtungen für Menschen mit Behinderung vermittelte sie etwa fünf Praktikumsplätze für die Sommermonate der Jahre 2023 und 2024 an Universitätsinstitute.

Im überprüften Zeitraum schrieb die TU Graz – mit Ausnahme der Doktoratsstellen für das Karriereförderprojekt Promotionsstellen ohne Limit (**PromoLi**) ([TZ 7](#)) – keine gesonderten Stellen für Menschen mit Behinderung aus. Alle Ausschreibungen enthielten jedoch einen Passus, der diese ausdrücklich zur Bewerbung ermutigte.

In der Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 waren Neuaufnahmen an allen sieben Fakultäten vereinbart: Demnach sollte eine Stelle für maximal 24 Monate je Fakultät durch das Rektorat finanziert werden. Diese Finanzierungszusage galt – nach Ablauf dieser Frist – auch für die Neuaufnahme einer weiteren Person mit Behinderung ([TZ 3](#)).

(c) Die folgende Tabelle zeigt den Anteil der begünstigten Behinderten in den Beschäftigungsgruppen allgemeines und wissenschaftliches Personal:

Tabelle 5: Anteil begünstigter Behinderter beim allgemeinen und wissenschaftlichen Personal

	BOKU Wien				TU Graz			
	Personen		Anteil begünstigter Behinderter		Personen		Anteil begünstigter Behinderter	
	in Köpfen		in %		in Köpfen		in %	
	2019	2023	2019	2023	2019	2023	2019	2023
allgemeines Personal	739	807	3,0	3,2	1.005	1.131	3,2	2,8
wissenschaftliches Personal	2.090	2.204	0,6	0,5	2.505	2.720	0,2	0,4

jeweils zum Stichtag 31. Dezember

Für die Berechnung der Ausgleichstaxe doppelt zu zählende begünstigte Behinderte sind in der Betrachtung unberücksichtigt; ohne freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.

Quellen: BOKU Wien; TU Graz

An beiden Universitäten blieben die Anteile begünstigter Behinderter in den Personalgruppen allgemeines und wissenschaftliches Personal gegenüber dem Vorbericht beinahe gleich; der Anteil beim wissenschaftlichen Personal war weiterhin wesentlich niedriger als beim allgemeinen Personal. Im Gegensatz zur BOKU Wien ließ sich an der TU Graz ein leichter Anstieg beim wissenschaftlichen Personal festmachen.



An der BOKU Wien waren zum 31. Dezember 2023 26 begünstigte Behinderte dem allgemeinen Personal zugeordnet und zehn dem wissenschaftlichen Personal.<sup>25</sup> An der TU Graz gehörten 32 begünstigte Behinderte dem allgemeinen Personal und elf dem wissenschaftlichen Personal an.<sup>26</sup>

6.2 Der RH hielt fest, dass beide Universitäten – ausgehend von den Empfehlungen des RH – ein Arbeitsprogramm bzw. eine Strategie zur besseren Erfüllung der Beschäftigungspflicht erstellten. Er kritisierte, dass die BOKU Wien erst im Oktober 2023 – und damit mehr als ein Jahr nach der TU Graz (August 2022) – ihr Arbeitsprogramm beschloss.

Während die BOKU Wien in ihrem Arbeitsprogramm Maßnahmen zu sämtlichen Handlungsfeldern auflistete, legte die TU Graz ein detailliertes Konzept speziell zur Beschäftigung von begünstigten Behinderten vor. Anders als an der BOKU Wien liefen die Koordination und Umsetzung der Strategie an der TU Graz bei einer Abteilung, der neu eingerichteten Servicestelle Barrierefrei Arbeiten, zusammen. Die BOKU Wien verortete die geplanten Maßnahmen stärker in einem Diversitätsdiskurs; die Strategie der TU Graz fokussierte auf die Dimension Behinderung.

Der RH hielt weiters fest, dass die Maßnahmen der beiden Universitäten für die LV-Periode 2022 bis 2024 auf unterschiedliche Schwerpunkte setzten:

- Die BOKU Wien konzentrierte sich primär auf Neuaufnahmen von begünstigten Behinderten, beispielsweise durch spezielle Stellenausschreibungen (insbesondere im Facility Management), und schulte Führungskräfte für die Personalauswahl und -entwicklung (Leitfäden, Schulungen zu Inklusion und Diversität).
- Die TU Graz setzte in einem ersten Schritt auf die Erhöhung der Meldungen von bereits bestehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung. Für die LV-Periode 2025 bis 2027 war darüber hinaus verstärkt auch die Aufnahme von begünstigten Behinderten vorgesehen.

Die BOKU Wien und die TU Graz setzten die Empfehlung um, da sie konkrete Maßnahmen trafen und sich sowohl die Anzahl der beschäftigten Behinderten als auch die Beschäftigungsquote im Jahr 2023 gegenüber 2020 verbessert hatte (TZ 5). Nach Einschätzung des RH hatte die TU Graz ein wesentlich ambitionierteres und umfassenderes Maßnahmenpaket zu einem früheren Zeitpunkt in Angriff genommen, was sich auch in der Entwicklung der Beschäftigungsquote quantitativ abbildete. Erneut (TZ 2) wies der RH darauf hin, dass nur längerfristige und größere

<sup>25</sup> Sieben Bedienstete des allgemeinen Personals waren in einer höherqualifizierten Stelle (mindestens Einstufung IIIb) beschäftigt, zwei Bedienstete des wissenschaftlichen Personals als Professorinnen und Professoren eingestuft.

<sup>26</sup> 13 Bedienstete des allgemeinen Personals waren auf einer höherqualifizierten Stelle (mindestens Einstufung IIIb) eingestuft, eine Person des wissenschaftlichen Personals war in die Gruppe Professorinnen und Professoren eingestuft.



strukturelle Änderungen in den Personalpolitiken der einzelnen Universitäten tatsächlich Wirkung zeigen konnten – etwa in Bezug auf die Höhe der Ausgleichszahlungen.

Der RH empfahl deshalb der BOKU Wien und der TU Graz, weiterhin Maßnahmen zu setzen, um der Beschäftigungspflicht begünstigter Behindeter nachzukommen.

Der RH hielt weiters fest, dass zum Stichtag 31. Dezember 2023 der Anteil der begünstigten Behinderten beim wissenschaftlichen Personal weiterhin wesentlich niedriger war als beim allgemeinen Personal (BOKU Wien: 0,5 % gegenüber 3,2 %; TU Graz: 0,4 % gegenüber 2,8 %). Er wies darauf hin, dass dies u.a. durch den gezielten Aufbau des wissenschaftlichen Nachwuchses verändert werden könnte: Die Unterstützung von Studierenden mit Behinderung, entsprechende Karriereförderprogramme sowie das generelle Beseitigen von Barrieren an Hochschulen könnten – längerfristig betrachtet – auch positive Effekte auf die Inklusion im wissenschaftlichen Bereich haben.

## Karriereförderprogramme

7.1 (1) Die uniko hatte 2019 das Pilotprojekt PromoLi österreichweit ausgerollt<sup>27</sup>; das Projekt sah die gezielte Einrichtung von Promotionsstellen für Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung vor. Anders als die TU Graz hatte die BOKU Wien an dem Projekt teilgenommen und eine mit Mitteln des vormaligen Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz<sup>28</sup> teilgeförderte Promotionsstelle in einem kompetitiven Auswahlverfahren zuerkannt bekommen. Um (weiterhin) Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankungen gezielt zu unterstützen, hatte der RH im Vorbericht (TZ 13) der BOKU Wien und der TU Graz empfohlen, nach Möglichkeit spezielle Karriereförderprogramme für Menschen mit Behinderung anzubieten.

(2) (a) Im Nachfrageverfahren hatte die BOKU Wien mitgeteilt, dass sie sich erneut für die Teilnahme am zweiten Durchgang des Projekts PromoLi angemeldet habe.

(b) Die TU Graz hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass sie hierzu Überlegungen anstellen und Konzepte erarbeiten werde.

<sup>27</sup> Dieses Projekt war zunächst an der Universität Innsbruck zur Karriereförderung für begünstigte Behinderte und/oder chronisch kranke Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler entwickelt worden.

<sup>28</sup> nunmehr: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz



(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die uniko 2024 – mit einer weiteren Förderung durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz – eine Neuauflage des Projekts PromoLi durchführte. 17 Universitäten – darunter die BOKU Wien und die TU Graz – nahmen am Projekt (mit insgesamt 22 Bewerbungen) teil, an sechs Universitäten wurde mit einem kompetitiven Auswahlverfahren jeweils eine Promotionsstelle<sup>29</sup> vergeben. Per 1. Oktober 2024 wurden die erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber an den Universitäten ange stellt.

Die BOKU Wien bekam mit ihrem Kandidaten für die teilgeförderte Stelle den Zuschlag; die TU Graz reichte die Bewerbungen von drei Interessenten ein, bekam jedoch keine Stelle zugesagt. Zwei von ihnen wurden laut Auskunft der Servicestelle Barrierefrei Studieren dennoch an der TU Graz angestellt.

(b) Beide überprüften Universitäten verwiesen weiters auf Maßnahmen, die sie planten, um (wissenschaftliche) Karrieren von Menschen mit Behinderung zu erleichtern bzw. zu ermöglichen:

- Die BOKU Wien vergab im Jahr 2024 erstmals einen Diversitätspreis für Forschung, durch den sie – alle drei Jahre – divers zusammengesetzte Forschungsteams sowie diversitätssensible Forschungsthemen und -methoden würdigte.<sup>30</sup> Für 2025 plante sie eine Befragung von Bediensteten mit Behinderung, um Bedarfe an unterstützenden Formaten zur Karriereentwicklung zu erheben.
- Die TU Graz setzte erste Schritte beim Aufbau eines Mentoringprogramms, bei dem Bedienstete mit Behinderung andere begleitend unterstützen sollten (TZ 6).

7.2 Der RH hielt fest, dass beide Universitäten am Projekt PromoLi teilnahmen, wobei nur die BOKU Wien im Auswahlverfahren eine teilgeförderte Promotionsstelle zuerkannt bekam; an der TU Graz erhielten zwei Interessenten – auch ohne Zuerkennung einer geförderten PromoLi-Stelle – Doktoratsstellen.

Darüber hinaus setzten bzw. planten beide Universitäten Maßnahmen, um (neue) Bedienstete mit Behinderung in ihren Laufbahnen zu unterstützen bzw. die Sichtbarkeit von Behinderung in wissenschaftlichen Karrieren zu erhöhen.

Beide Universitäten setzten damit die Empfehlung um.

<sup>29</sup> Die Promotionsstelle umfasste ein befristetes Arbeitsverhältnis von vier (im Ausnahmefall sechs) Jahren. Die Zielgruppe waren Personen, die dem Kreis begünstigter Behindeter zuzurechnen und an einem Doktoratsstudium interessiert waren.

<sup>30</sup> 2024 erging der Anerkennungspreis z.B. an das Projekt Accessible Spaces for All, das sich mit dem Thema inklusiver Tourismus auseinandersetzte. Im Projektteam waren Forscherinnen und Forscher sowie Kooperationspartner mit unterschiedlichen körperlichen Behinderungen vertreten.



## Unterstützungsstelle für Bedienstete mit Behinderung

### 8.1

(1) Während gemäß den Feststellungen des Vorberichts an der BOKU Wien die Stabsstelle zur Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowohl für Studierende als auch für Bedienstete zuständig gewesen war, hatte es an der TU Graz – neben der Behindertenvertrauensperson<sup>31</sup> – keine Unterstützungsstelle für Beschäftigte mit Behinderung gegeben. Aus diesem Grund hatte der RH im Vorbericht (TZ 14) der TU Graz empfohlen, die Kompetenz beispielsweise der Servicestelle Barrierefrei Studieren dahingehend auszuweiten, dass sie von Bediensteten mit Behinderung in Anspruch genommen bzw. für diese tätig werden kann. Allenfalls könnte – basierend auf einer Kosten-Nutzen-Analyse – eine entsprechende gesonderte Stelle für Bedienstete mit Behinderung eingerichtet werden.

(2) Im Nachfrageverfahren hatte die TU Graz mitgeteilt, dass eine entsprechende Stelle für Bedienstete mit Behinderung, in Analogie zur Servicestelle Barrierefrei Studieren, im Februar 2023 eingerichtet worden sei. Diese stehe allen Mitarbeitern und Mitarbeitern mit Behinderung, psychischer und/oder chronischer Erkrankung als Anlaufstelle zur Verfügung. Auch berate und unterstütze sie Führungskräfte zum Thema Behinderung und Arbeit.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die TU Graz im Februar 2023 die Servicestelle Barrierefrei Arbeiten einrichtete. Diese Maßnahme stand u.a. im Zusammenhang mit der von der TU Graz im Jahr 2022 entwickelten Strategie zur Erhöhung der Beschäftigungsquote und einer besseren Teilhabe für Menschen mit Behinderung (TZ 6).

Die Servicestelle Barrierefrei Arbeiten war bei ihrer Einrichtung personell mit einer Teilzeitstelle (20 Wochenstunden) ausgestattet; im Oktober 2023 wurde die Servicestelle auf zwei Teilzeitstellen aufgestockt.<sup>32</sup> Bei der Einrichtung der Servicestelle Barrierefrei Arbeiten wurden laut Auskunft der TU Graz Kosten-Nutzen-Überlegungen dahingehend angestellt, dass deren jährliche Personalkosten nicht höher sein sollten als die durch die Aktivitäten der Servicestelle erreichte Reduktion der jährlichen Ausgleichszahlungen. Dieses Ziel wurde erreicht.

<sup>31</sup> Im Rahmen der Wahlen zum Betriebsrat konnten die an einer Universität beschäftigten begünstigten Behinderten eine Behindertenvertrauensperson wählen. Behindertenvertrauenspersonen waren begünstigte Behinderte, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen hatten. Sie fungierten – ebenso wie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter – als Ansprechpersonen für begünstigte Behinderte bei allen Problemstellungen, waren bei Veranstaltungen eingebunden und berieten Beschäftigte ohne formellen Status eines begünstigten Behinderten. Die Einrichtung der Behindertenvertrauensperson war im Behinderteneinstellungsgesetz geregelt.

<sup>32</sup> von Oktober 2023 bis Februar 2024 mit insgesamt 36 Wochenstunden, ab März 2024 mit insgesamt 32 Wochenstunden (Stand Jänner 2025)



Der Aufbau der Servicestelle beinhaltete im Jahr 2023 zunächst

- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: eigene Seite auf der Website der TU Graz, Aufbereitung von Informationsmaterialien, Artikel in einem Magazin der TU Graz, Aussendungen an alle Bediensteten;
- sowie die Präsentation des Themas im Rahmen des Einführungstages für neue Bedienstete, beim Gesundheitstag, bei der internen Fortbildung von Sekretarinnen und -mitarbeitern sowie beim ersten „Tag der Inklusion“ an der TU Graz.

Von Jänner bis Dezember 2024 führte die Servicestelle Barrierefrei Arbeiten – häufig im Kontext der Sensibilisierungsreihe „Behinderung – Beruf – Inklusion“ – 74 Beratungsgespräche durch. Die Beratungen betrafen rechtliche Informationen und Förderungen (z.B. Behindertenausweis und Begünstigtenstatus), Arbeitsplatzanpassungen und Barrierefreiheit, Bewerbungen, Praktika und Ausbildung (Lehrlinge) sowie Unterstützungsmöglichkeiten bei spezifischen Erkrankungen.

Mit der Behindertenvertrauensperson arbeitete die Servicestelle Barrierefrei Arbeiten eng zusammen. Aufgrund thematischer Überschneidungen, aber auch aufgrund gemeinsamer Büroräumlichkeiten entwickelten sich zudem Synergien und Kooperationen mit den Servicestellen Barrierefrei Studieren und GESTU<sup>33</sup> Graz ([TZ 14](#)) sowie mit dem Betrieblichen Gesundheitsmanagement. Die Büros sowie der Besprechungsraum waren nicht barrierefrei zugänglich. Für Beratungsgespräche mussten damit die Servicestellen auch auf andere Räume auf dem Campus der TU Graz zurückgreifen. Selbst für eine mobilitätseingeschränkte Mitarbeiterin der Servicestelle Barrierefrei Arbeiten waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung diese Räumlichkeiten nicht zugänglich; sie hatte ein disloziertes Büro in einem anderen Bereich.

Mit der Abteilung Diversität und Gleichstellung kooperierten die beiden Servicestellen Barrierefrei Arbeiten und Barrierefrei Studieren im Rahmen von gemeinsamen diversitätsbezogenen Sensibilisierungsveranstaltungen; der Schwerpunkt der Tätigkeit der beiden Servicestellen lag primär in der Einzelfallbetreuung und in der auf Behinderung oder chronische Erkrankungen fokussierten Informations- und Sensibilisierungstätigkeit.

(b) Die BOKU Wien führte im Jänner 2021 die Stabsstelle zur Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die für die Anliegen von Studierenden sowie für Bedienstete mit Behinderung zuständig war, inhaltlich und personell in die Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung über. Zur Zeit des Vorberichts war die Stabsstelle mit einer Bediensteten (30 Wochenstunden) ausgestattet, zur Zeit der Gebarungsüberprüfung übernahm die ehemalige Leiterin bzw.

<sup>33</sup> **GESTU** = Gehörlos und Schwerhörig Erfolgreich Studieren



Behindertenbeauftragte auch die Leitung der gesamten Koordinationsstelle, wofür sie zu den 30 Wochenstunden für zusätzliche zehn Wochenstunden angestellt war. Es bestand, wie schon zur Zeit des Vorberichts, keine Vertretungsregelung in den Agenden der Behindertenbeauftragten.

Laut Auskunft der BOKU Wien nahmen im überprüften Zeitraum zwischen sieben (2021) und elf (2024) Bedienstete die Unterstützung des Bereichs Behinderung der Koordinationsstelle in Anspruch.

Als Unterstützungsangebot für Bedienstete führte die BOKU Wien ab Mai 2022 „Trusted Advisors“ ein. Dabei fungierten dahingehend ausgebildete Bedienstete der BOKU Wien als vertrauliche Erstansprechpersonen für andere Bedienstete in belastenden Situationen, etwa Mobbing oder Krankheit.<sup>34</sup>

8.2 (1) Die TU Graz setzte die Empfehlung um, indem sie im Jahr 2023 – unter Zugrundelegung einer Kosten-Nutzen-Analyse – eine gesonderte Unterstützungsstelle (Servicestelle Barrierefrei Arbeiten) für Bedienstete mit Behinderung einrichtete. Die Servicestelle Barrierefrei Arbeiten hatte eine wesentliche Rolle in der Strategieentwicklung zur besseren Erfüllung der Einstellungspflicht begünstigter Behinderter (TZ 6) und sollte zur besseren Teilhabe von behinderten Bediensteten beitragen. Von Dezember 2022 bis Dezember 2024 konnte die TU Graz die Zahl der begünstigten Behinderten von 47 auf 58 erhöhen (TZ 5).

Der RH kritisierte allerdings, dass die Servicestellen Barrierefrei Arbeiten und Barrierefrei Studieren in Räumlichkeiten untergebracht waren, die nicht barrierefrei zugänglich waren. Dies führte nicht nur zu einem dislozierten Arbeitsplatz einer Mitarbeiterin, sondern erschwerte auch die Beratungstätigkeit.

Der RH empfahl deshalb der TU Graz, dafür zu sorgen, dass die Servicestellen Barrierefrei Arbeiten und Barrierefrei Studieren auch für mobilitätseingeschränkte Personen barrierefrei zugänglich sind.

(2) Der RH hielt fest, dass an der BOKU Wien die Stabsstelle zur Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen personell und inhaltlich in die Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung eingegliedert wurde. Für die Unterstützung von behinderten Studierenden und Bediensteten waren – wie zur Zeit des Vorberichts – 30 Wochenstunden vorgesehen. Der RH kritisierte, dass auch im überprüften Zeitraum nach wie vor keine Vertretungsregelung festgelegt war.

<sup>34</sup> Zur Zeit der Geburungsüberprüfung (Dezember 2024) waren 19 Bedienstete der BOKU Wien als Trusted Advisors tätig.



Der Fokus der Unterstützungstätigkeit lag bei den Studierenden, was sich auch in der geringen Anzahl an unterstützten Bediensteten – zwischen sieben (2021) und elf (2024) – widerspiegelte. Der RH gab zu bedenken, dass bei einer steigenden Anzahl der Beschäftigten und Studierenden mit Behinderung die Personalausstattung für deren Unterstützung knapp bemessen war.

8.3 Die TU Graz teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie das Arbeitsumfeld und die Arbeitsplätze von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern laufend evaluiere, so auch bei der Personalabteilung mit den Servicestellen Barrierefrei Arbeiten und Barrierefrei Studieren. Im ersten Schritt sei beim Mitarbeiter:innen-Servicecenter die barrierefreie Haupterschließung hergestellt worden (Errichtung einer barrierefreien Rampe, Gebäude- sowie Traktzugang), d.h., ein Teilbereich sei bereits für Personen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei zugänglich. Zu weiteren Verbesserungen seien die Umsiedelung der Servicestellen in Räume mit barrierefreiem Zugang oder alternative weitere bauliche Maßnahmen in Prüfung.

## Studieren mit Behinderung

### Überblick

9.1 (1) Laut Studierenden-Sozialerhebung 2023 gaben im Sommersemester 2023 21 % aller Studierenden österreichischer Hochschulen bei den Befragungen eine studienerschwerende Beeinträchtigung an. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung seit 2015:

Tabelle 6: Anteil der Studierenden an österreichischen Hochschulen mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung

Sommersemester	2015	2019	2023	Veränderung 2015 bis 2023
Hochschulstudierende <sup>1</sup>		in %		in Prozent- punkten
• mit studienerschwerender Beeinträchtigung	12	12	21	9
• ohne studienerschwerende Beeinträchtigung	88	88	79	-9

<sup>1</sup> Studierende sämtlicher Hochschulsektoren (öffentliche Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen)

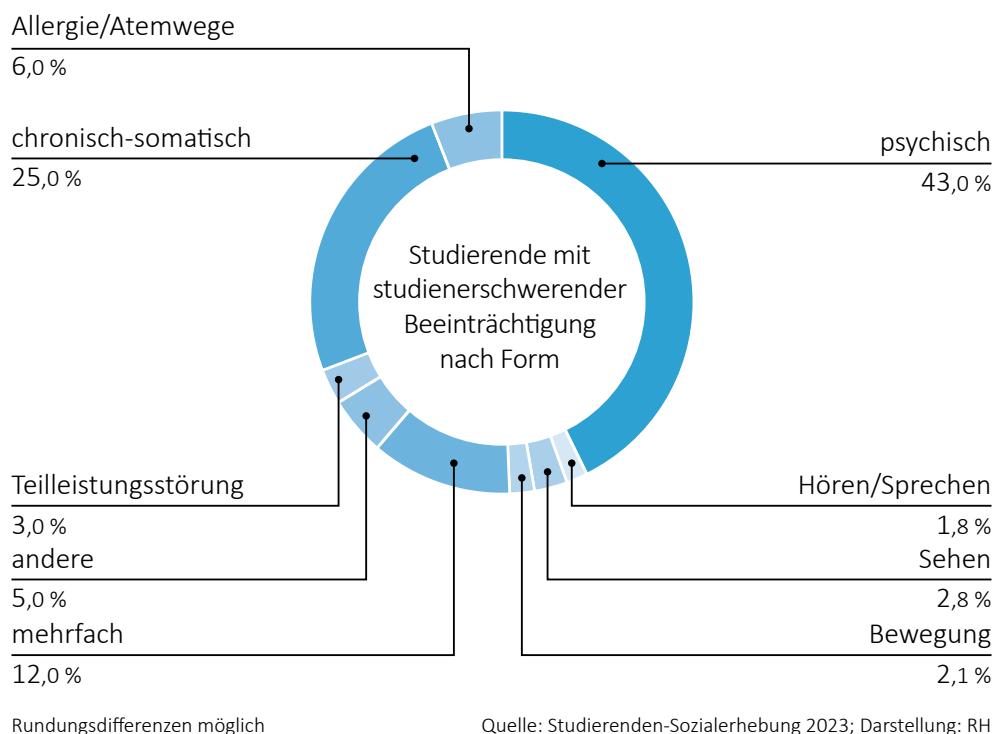
Quelle: Studierenden-Sozialerhebung 2023

An den öffentlichen Universitäten<sup>35</sup> lag der Anteil der Studierenden mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung gemäß Studierenden-Sozialerhebung 2023 bei 22 %.

Im Gegensatz zur Zusatzstudie zur Studierenden-Sozialerhebung 2019<sup>36</sup> enthielt jene zur Studierenden-Sozialerhebung 2023<sup>37</sup> keine Detailauswertungen auf Ebene einzelner Universitäten.

(2) Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die Form der studienerschwerenden Beeinträchtigung, die die betroffenen Studierenden bei den Befragungen der Studierenden-Sozialerhebung 2023 nannten:

Abbildung 5: Studierende mit studienerschwerender Beeinträchtigung; Form der Beeinträchtigung



Die größte Gruppe unter den Studierenden mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung war 2023 jene mit einer psychischen Erkrankung. Der Anteil war von 2019 auf 2023 zudem weiter gestiegen (von 41 % auf 43 %).

<sup>35</sup> Nicht umfasst waren bei dieser Auswertung die Kunstuiversitäten.

<sup>36</sup> Zur Situation behinderter, chronisch kranker und gesundheitlich beeinträchtigter Studierender. Quantitativer Teil der Zusatzstudie der Studierenden-Sozialerhebung 2019

<sup>37</sup> Gesundheitszustand, Behinderung und Beeinträchtigung von Studierenden – Zusatzbericht der Studierenden-Sozialerhebung 2023



9.2 Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum der Anteil der Studierenden, die bei der Studierenden-Sozialerhebung eine studienerschwerende Beeinträchtigung nannten, weiter angestiegen war (von 12 % im Jahr 2019 auf 21 % im Jahr 2023). Der Anteil der psychischen Beeinträchtigungen war unter diesen Studierenden mit 43 % besonders hoch.

Der RH kritisierte, dass bei der Zusatzstudie zum Thema Behinderung und chronische Erkrankung der Studierenden-Sozialerhebung 2023 – anders als bei der aus 2019 – keine Daten zu den einzelnen Universitäten verfügbar waren. Damit fehlten wichtige Vergleichszahlen, um Entwicklungen an Universitäten festmachen zu können.

Der RH empfahl dem Wissenschaftsministerium, bei der Beauftragung zukünftiger Studierenden-Sozialerhebungen darauf zu achten, dass die für die Veröffentlichung aufbereiteten Daten in wesentlichen Themenbereichen geeignet sind, Vergleiche zwischen den Hochschulsektoren bzw. einzelnen öffentlichen Universitäten anzustellen sowie – basierend auf einer zu Vorberichten homogenen Datenstruktur – Entwicklungen festzumachen.

Der RH hatte bereits im Vorbericht (TZ 42) den Vergleich von Daten der beiden im damaligen überprüften Zeitraum veröffentlichten quantitativen Studien als teilweise schwierig und arbeitsaufwändig beurteilt.

9.3 Laut Stellungnahme des Wissenschaftsministeriums sei im Rahmen der Studierenden-Sozialerhebung 2023 ein Zusatzbericht zum Thema „Gesundheitszustand, Behinderungen und Beeinträchtigungen von Studierenden“ veröffentlicht worden. Dieser schließe inhaltlich an die Zusatzberichte aus der Studierenden-Sozialerhebung 2019 „Zur Situation behinderter, chronisch kranker und gesundheitlich beeinträchtigter Studierender“ und „Inklusive Hochschulen“ an. Die Berichte würden auf einer Vollerhebung unter Studierenden basieren und träfen Aussagen zu Studieren mit Behinderung.

Bei Beauftragung der nächsten Studierenden-Sozialerhebungen werde auf eine Vergleichbarkeit und Anschlussfähigkeit zu Vorstudien auch in der Darstellung der quantitativen Informationen und Datentabellen geachtet.



## Unterstützungsstellen für Studierende mit Behinderung

### 10.1

(1) Laut Studierenden-Sozialerhebung 2019 kannten nur wenige Studierende mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung die Unterstützungsstellen der BOKU Wien (11 %) und der TU Graz (10 %). Aus diesem Grund hatte der RH im Vorbericht (TZ 22) der BOKU Wien und der TU Graz empfohlen, eine Strategie zu entwickeln, um den Bekanntheitsgrad der Unterstützungsstellen insbesondere unter Studierenden mit Behinderung zu erhöhen. Er hatte dabei exemplarisch auf folgende Faktoren verwiesen:

- bei der BOKU Wien auf die Optimierung des Web-Auftritts mit einer besseren Auffindbarkeit behindertenrelevanter Informationen über die Navigation bzw. durch sachgerechte Verlinkungen sowie mit einer redaktionellen Aufbereitung der Inhalte,
- bei der TU Graz auf die Nutzung von Synergien durch geeignete – auch außeruniversitäre – Kooperationspartner (mit gegenseitiger Verlinkung auf den Websites).

(2) (a) Laut Mitteilung der BOKU Wien im Nachfrageverfahren gebe es im Rahmen ihrer partizipativ und inklusiv angelegten Diversitätsstrategie eine Reihe von unterschiedlichen Kommunikationswegen, um die Studierenden über die Angebote der Behindertenbeauftragten zu informieren.

(b) Die TU Graz hatte im Nachfrageverfahren zahlreiche Maßnahmen des Zeitraums 2022 bis 2023 aufgelistet: So sei etwa der Web-Auftritt optimiert worden, er verfüge nun über weitreichende Informationen zu den Unterstützungsangeboten und -möglichkeiten innerhalb der TU Graz sowie weiterer Vereine und zu finanziellen Fördermöglichkeiten. Auch gebe es seit 2023 Informationen für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung auf Social Media. Weiters nannte die TU Graz diverse Veranstaltungen für Studierende und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der TU Graz sowie im Rahmen von Schulkooperationen und Berufs- und Bildungsmessen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass laut Studierenden-Sozialerhebung 2023 der Bekanntheitsgrad von Unterstützungsstellen unter allen Hochschulstudierenden mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung von 19 % (2019) auf 28 % gestiegen war. Detailanalysen zu den Hochschulsektoren oder zu einzelnen Universitäten waren in der Zusatzstudie zur Studierenden-Sozialerhebung 2023 nicht abgebildet (TZ 9).

(b) Die BOKU Wien integrierte die Stabsstelle zur Betreuung von Menschen mit Behinderung organisatorisch in die Koordinationsstelle für Gleichstellung, Diversität und Behinderung (TZ 8). Um den Bereich Behinderung und seine Unterstützungsleistungen bekannt zu machen, nutzte sie weiterhin dieselben Kanäle wie zur Zeit des Vorberichts: die Website, den Social-Media-Auftritt, den Studierenden-Account



der BOKU Wien<sup>38</sup>, Screens, Printmedien der BOKU Wien bzw. der HochschülerInnenschaft<sup>39</sup>, Veranstaltungen<sup>40</sup> sowie Informationsveranstaltungen für Lehrende.

Mit Eingliederung der Stabsstelle in die Koordinationsstelle wurden die behindertenrelevanten Themen in eine gemeinsame Seite auf der Website der BOKU Wien übergeführt. Anders als bei der TU Graz war die Website der Koordinationsstelle nicht intuitiv, sondern nur über Suchmaschinen oder bei Kenntnis der Organisationsstruktur der BOKU Wien auffindbar. Die Inhalte betreffend Studieren mit Behinderung wurden weitgehend von der Website der Stabsstelle Barrierefrei Studieren übernommen und weiter ausgebaut. Sie umfassten zwar ein reichhaltiges Informationsangebot, waren aber – wie schon zur Zeit des Vorberichts – weiterhin nicht im Sinne der Benutzerfreundlichkeit redaktionell aufbereitet.

(c) Die Servicestelle Barrierefrei Studieren der TU Graz setzte im überprüften Zeitraum folgende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Erhöhung ihres Bekanntheitsgrades:

- Überarbeitung des Web-Auftritts ([TZ 13](#)) und Neugestaltung der Informationsmaterialien (Flyer, Roll-up),
- Social-Media-Auftritt (ab 2023), Podcast, Beiträge in den Printmedien der TU Graz,
- Veranstaltungen für Studierende und Bedienstete der TU Graz<sup>41</sup> sowie
- für Studieninteressierte: Präsentation der Servicestelle bei Infoveranstaltungen der TU Graz sowie bei der Informationsmesse BeSt (Beruf, Studium, Weiterbildung).

Die Servicestelle wandte sich auch an Lehrende der TU Graz als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren: Per E-Mail-Aussendungen erhielten alle Lehrenden eine Powerpoint-Folie, um sie zur Information der Studierenden über die Servicestelle und deren Unterstützungsangebot in ihre Lehrveranstaltungsunterlagen zu integrieren.

Auf der überarbeiteten Website waren nun – anders als zur Zeit des Vorberichts – u.a. auch die Beratungs- und Unterstützungsleistungen der HochschülerInnenschaft der TU Graz mit gegenseitiger Verlinkung angeführt.

<sup>38</sup> Auf den personalisierten Accounts der Studierenden waren u.a. Informationen über die Koordinationsstelle, zur abweichenden Prüfungsmethode und zur barrierefreien Dokumentenerstellung zugänglich.

<sup>39</sup> BOKU-Magazin, BOKU Tipps für Erstsemestrigie, BOKU Tipps International Guide; die Broschüre BOKU Tipps – ein von der HochschülerInnenschaft herausgegebenes Magazin für Studieninteressierte bzw. den Studienbeginn – enthielt Informationen zum Thema Studieren mit Behinderung und war – wie auch zur Zeit des Vorberichts – nicht barrierefrei zugänglich.

<sup>40</sup> z.B. Awareness Days, BOKU-Kino und BOKU Theater (je eine Veranstaltung), Orientierungslehrveranstaltung für Erstsemestrigie, Studienorientierungsmesse

<sup>41</sup> z.B. Tag der Inklusion im Rahmen der „Grazer Woche der Inklusion“, Sensibilisierungsvortrag zum Thema Hörbeeinträchtigung (einmal pro Semester für Lehrende, Bedienstete und Studierende gemeinsam mit GESTU Graz), Wanderausstellung HANDS UP als Sensibilisierungsmaßnahme zum Thema Gehörlosigkeit für Bedienstete und Studierende



(d) Die Anzahl der Studierenden, die die Unterstützung der Behindertenbeauftragten der Koordinationsstelle (BOKU Wien) bzw. der Servicestelle Barrierefrei Studieren (TU Graz) in Anspruch nahm<sup>42</sup>, entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 7: Inanspruchnahme der Unterstützung der Unterstützungsstelle

	2020	2021	2022	2023	2024	Veränderung 2020 bis 2024
	Anzahl der Studierenden					in %
BOKU Wien	22	23	40	39	46	109
TU Graz	45	50	71	79	126	180

In der Tabelle sind nur die Studierenden berücksichtigt, die basierend auf einem ärztlichen Attest die Unterstützungsleistungen in Anspruch nahmen.

Quellen: BOKU Wien; TU Graz

10.2

(a) Der RH hielt fest, dass sich laut Studierenden-Sozialerhebung 2023 seit 2019 die Kenntnis über die Unterstützungsstellen unter den Studierenden mit Behinderung und/oder einer studienerschwerenden Beeinträchtigung an den österreichischen Hochschulen verbessert hatte (von 19 % auf 28 %). Da – anders als für die Studierenden-Sozialerhebung 2019 – die Zusatzstudie keine auf den Sektor der öffentlichen Universitäten bzw. auf einzelne Universitäten heruntergebrochenen Informationen bereitstellte, war nicht quantifizierbar, ob bzw. in welchem Ausmaß dies auch auf die BOKU Wien und die TU Graz zutraf. Im Vorbericht waren die beiden überprüften Universitäten mit 11 % (BOKU Wien) und 10 % (TU Graz) deutlich unter dem Wert aller Universitäten (21 %) gelegen. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlung in TZ 9 bezüglich der Vergleichbarkeit der Datenstruktur in künftigen Studierenden-Sozialerhebungen.

Von 2020 bis 2024 verdoppelte sich (BOKU Wien) bzw. verdreifachte sich beinahe (TU Graz) die Anzahl der Studierenden, die von den Unterstützungsstellen betreut wurden. Das konnte nach Ansicht des RH auf die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Unterstützungsstelle zurückzuführen sein.

(b) Der RH hielt positiv fest, dass die Unterstützungsstelle der BOKU Wien ihre vielfältigen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit auch in der neuen organisatorischen Zuordnung als Teil der Koordinationsstelle weiterführte. Er kritisierte allerdings, dass auf der Website der Koordinationsstelle die umfassenden behindertenrelevanten Informationen nach wie vor schwer auffindbar und redaktionell wenig benutzerfreundlich aufbereitet waren. Die BOKU Wien setzte die Empfehlung deshalb teilweise um.

<sup>42</sup> An der TU Graz mussten – im Gegensatz zur BOKU Wien – alle Studierenden, die Unterstützungsleistungen oder eine abweichende Prüfungsmethode in Anspruch nehmen wollten, bei der Servicestelle Barrierefrei Studieren ein fachärztliches Attest vorlegen. Dies war auch ein Grund, warum wesentlich mehr Studierende an der Servicestelle Barrierefrei Studieren der TU Graz angebunden waren als an der BOKU Wien (TZ 11).



Der RH empfahl der BOKU Wien, bei einem Relaunch der Website einen benutzerfreundlichen und barrierefreien Zugang zu den Informationen – insbesondere zum Thema Studieren mit Behinderung – zu verwirklichen. Das betrifft einerseits die Auffindbarkeit der behindertenrelevanten Informationen über die Navigation sowie über sachgerechte Verlinkungen, andererseits die redaktionelle Aufbereitung der Inhalte.

(c) Der RH hielt fest, dass die Servicestelle Barrierefrei Studieren der TU Graz viele neue Impulse in ihrer Öffentlichkeitsarbeit setzte. Positiv wertete der RH auch, dass die Servicestelle in ihrer Strategie bewusst Lehrende als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren miteinbezog, um den Bekanntheitsgrad der Servicestelle zu verbessern. Die TU Graz setzte die Empfehlung damit um.

10.3 Laut Stellungnahme der BOKU Wien habe sie die Empfehlung des RH für einen optimierten Webauftritt zur besseren Auffindbarkeit im BOKUweb-Relaunch 2026 aufgenommen. Mit dem künftigen BOKUweb erfolge ein Wechsel von einer absenderorientierten hin zu einer empfängerorientierten Informationsarchitektur. Das bedeute, dass insbesondere der öffentliche Bereich der Website nicht mehr entlang der internen Organisationsstruktur, sondern im Wesentlichen nach den Bedürfnissen und Fragen der Zielgruppen strukturiert und aufbereitet werde. Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werde ein eigenes Intranet entwickelt und umgesetzt. Ziel sei es, Informationen rasch, intuitiv und bedarfsorientiert anhand von Themenblöcken aufzufinden.

Darüber hinaus seien die Kooperationen mit internen und externen Stakeholdern für mehr Sichtbarkeit und Bekanntheit der Agenden der Koordinationsstelle weiter ausgebaut worden.

## Abweichende Prüfungsmethode

11.1 (1) Das Universitätsgesetz 2002 sah ein Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode vor<sup>43</sup>, das sowohl an der BOKU Wien als auch an der TU Graz in den Satzungen verankert war. Die diesbezügliche Abwicklung lag grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Unterstützungsstellen. Da dazu keine verschriftlichten Regelungen bestanden hatten, hatte der RH im Vorbericht (TZ 24) der BOKU Wien und der TU Graz empfohlen, interne Arbeitsrichtlinien zur Gewährung einer abweichenden Prüfungsmethode zu erstellen, um einen zuverlässigen Wissenstransfer innerhalb der Organisation sicherzustellen.

<sup>43</sup> Die oder der Studierende musste – gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002 – dazu eine Behinderung nachweisen, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich machte; der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durften durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.



(2) (a) Laut Mitteilung der BOKU Wien im Nachfrageverfahren werde in Absprache mit den Studienservices, dem Studiendekan und der Vizerektorin für Lehre noch 2023 eine Arbeitsrichtlinie erarbeitet.

(b) Die TU Graz hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Servicestelle Barrierefrei Studieren interne Arbeitsrichtlinien zur Gewährung einer abweichenden Prüfungsmethode erstellt habe. Um einen langfristigen Wissenstransfer sicherzustellen, seien zusätzlich alle internen Arbeitsprozesse verschriftlicht worden.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass die BOKU Wien von der Erarbeitung einer Arbeitsrichtlinie abgesehen hatte. Sie begründete dies damit, dass an der Universität ein Restrukturierungsprozess stattfinde, in dessen Rahmen ein Organisationshandbuch erstellt werde. Darin sollten die Regelungen integriert werden.

Die BOKU Wien verwies im Rahmen der Follow-up-Überprüfung auf Informationen über den Ablauf und über Formen der abweichenden Prüfungsmethode, die sich auf der Website der Koordinationsstelle fanden:

- Ablauf: Studierende konnten über Vermittlung der Koordinationsstelle, die sich mit den Lehrenden in Verbindung setzte, die abweichende Prüfungsmethode in Anspruch nehmen oder sie konnten selbstständig direkt mit den Lehrenden die abweichende Prüfungsmethode vereinbaren. Dazu mussten sie der Koordinationsstelle oder den Lehrenden einen Nachweis über die Behinderung (TZ 12) vorlegen.
- Formen: Vereinbart werden konnten etwa eine längere Prüfungszeit (z.B. bei Lese-Rechtschreibschwäche), mündliche statt schriftliche Prüfung (z.B. bei Sehbeeinträchtigung), schriftliche statt mündliche Prüfung (z.B. bei Gehörlosigkeit), Prüfung in einem separaten Raum (z.B. bei Konzentrationsschwierigkeiten).

(b) Die Servicestelle Barrierefrei Studieren der TU Graz konnte für sämtliche ihrer Arbeitsbereiche – z.B. Aufnahme neuer Studierender für Unterstützungsleistungen, abweichende Prüfungsmethoden, Prüfungsaufsicht (u.a. auch durch studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) – Prozessbeschreibungen vorlegen. Die Prozessabläufe gingen teilweise auch ineinander über: So war die Aufnahme neuer Studierender die Grundlage, um etwa die abweichende Prüfungsmethode in Anspruch zu nehmen.<sup>44</sup>

<sup>44</sup> Der beschriebene Ablauf reichte vom Beratungsgespräch – beispielsweise Bedarfserhebung und Klärung der Unterstützungsmöglichkeiten, studienrechtliche Informationen, Darlegung der Verschwiegenheitspflicht und der Datenschutzrichtlinie – und dem zu erbringenden Nachweis über die Behinderung bis hin zu datenschutzrechtlichen Themen (Datenlöschung nach Ausscheiden).



In der Prozessbeschreibung zur abweichenden Prüfungsmethode waren sowohl Abläufe als auch Richtlinien über mögliche Formen festgehalten:

- Ablauf: Um eine abweichende Prüfungsmethode in Anspruch nehmen zu können, mussten sich Studierende mit einem entsprechenden Nachweis über die Behinderung (TZ 12) an die Servicestelle Barrierefrei Studieren wenden. Die Studierenden konnten in weiterer Folge auf Vermittlung der Servicestelle Prüfungen in abweichender Form absolvieren oder sich mit einem „Empfehlungsschreiben“ der Servicestelle, auf dem die empfohlene abweichende Prüfungsmethode vermerkt war, direkt an die Lehrenden wenden.
- Formen: Der Nachteilsausgleich für Prüfungen wurde nach Art der Beeinträchtigung dargelegt und teilweise auch quantifiziert (z.B. bei Schreibzeitverlängerung). So waren etwa – für Regenerationspausen z.B. bei Krebserkrankungen – Prüfungszeitverlängerungen, separate Räume, Verlängerungen von Fristen bei Haus- und Abschlussarbeiten, Änderungen von Prüfungsformen (z.B. schriftlich statt mündlich), erlaubte Hilfsmittel und Assistenz oder adaptierte Prüfungsunterlagen festgehalten. Die tatsächlich empfohlene Form des Nachteilsausgleichs legten die Servicestelle und die Studierenden individuell anhand der Richtlinie bei den Beratungsgesprächen fest.

An der TU Graz übernahmen auch Mitarbeiterinnen der Servicestelle sowie studenti sche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Prüfungsaufsicht, wenn die Prüfung beispielsweise in separaten Räumen abgehalten werden sollte. Auch dazu gab es eine gesonderte Prozessbeschreibung.

11.2 (a) Die BOKU Wien setzte die Empfehlung nicht um: Sie hatte weiterhin keine interne Arbeitsrichtlinie zur Gewährung einer abweichenden Prüfungsmethode. In den Informationen zur abweichenden Prüfungsmethode auf der Website der Koordinationsstelle sah der RH keinen Ersatz für eine fundierte Darlegung von Prozessen und Formen des Nachteilsausgleichs.

Der RH empfahl der BOKU Wien neuerlich, interne Arbeitsrichtlinien zur Gewährung einer abweichenden Prüfungsmethode zu erstellen, um einen zuverlässigen Wissens transfer innerhalb der Organisation sicherzustellen.

(b) Die TU Graz setzte die Empfehlung um, weil sie über eine schriftliche interne Arbeitsrichtlinie – in Form von Prozessbeschreibungen – verfügte, die sowohl detailliert die für bestimmte Behinderungen infrage kommenden abweichenden Prüfungs methoden festlegte als auch die organisatorischen Abläufe regelte.

11.3 Die BOKU Wien teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie mittlerweile eine entsprechende Richtlinie am 30. Mai 2025 im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht habe.



11.4 Der RH wertete gegenüber der BOKU Wien positiv, dass ihre Richtlinie (in Kraft getreten am 1. Juni 2025) für Anträge auf die abweichende Prüfungsmethode den Adressaten (Prüferin bzw. Prüfer der Lehrveranstaltung), die Antragsfrist, die zu erbringenden Nachweise sowie die Entscheidung (schriftlich durch die Prüferin bzw. den Prüfer) regelte. Die Richtlinie listete auch Beispiele der abweichenden Prüfungsmethode auf (etwa mündliche statt schriftlicher Prüfung, verlängerte Prüfungszeit), allerdings ohne diese mit konkreten Formen von Funktionsbeeinträchtigungen in Verbindung zu bringen oder näher zu erläutern. Der RH gab zu bedenken, dass aufgrund der offenen Vorgaben über die Art der abweichenden Prüfungsmethode die Prüferinnen und Prüfer sehr heterogene Entscheidungen treffen könnten.

12.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht (TZ 24) kritisch festgestellt, dass die BOKU Wien und die TU Graz für die Inanspruchnahme der abweichenden Prüfungsmethoden diagnostische medizinische Informationen (z.B. Krankengeschichten) von den Studierenden entgegengenommen und aufbewahrt hatten. Im Sinne der Datenminimierung gemäß Datenschutz-Grundverordnung<sup>45</sup> hatte er deshalb der BOKU Wien und der TU Graz empfohlen, vorhandene diagnostische medizinische Informationen zu vernichten. Künftig wäre auf fachärztlichen Bestätigungen einer Funktionsbeeinträchtigung – ohne medizinische Diagnose – zu bestehen.

(2) (a) Laut Mitteilung der BOKU Wien im Nachfrageverfahren habe sie hierzu ein Formular als Hilfestellung für Fachärztinnen und Fachärzte online gestellt, bei dem keine Diagnosen, sondern nur studienrelevante Beeinträchtigungen abgefragt würden.

(b) Die TU Graz hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass diagnostische und medizinische Informationen von Studierenden vernichtet worden seien. Lediglich fachärztliche Bestätigungen einer Funktionsbeeinträchtigung würden von den jeweiligen Studierenden vorliegen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass an der BOKU Wien die Koordinationsstelle auf der Website – als Vorlage für Fachärztinnen und Fachärzte, klinische Psychologinnen und Psychologen oder Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten – das Formular „Bestätigung über studienrelevante Funktionsbeeinträchtigungen zur Genehmigung abweichender Prüfungsmethoden gemäß § 59 Universitätsgesetz 2002“ zum Download zur Verfügung stellte. Dieses sah neben allgemeinen Informationen zur Person (Kontaktdaten, Sozialversicherungsnummer) Angaben zu vorübergehenden oder permanenten studienrelevanten Funktionsbeeinträchtigungen der bzw. des Studierenden auf psychischer, physischer, sinnesbedingter oder sozialer Ebene vor. Das Formular bot auch Platz für individuelle Empfehlungen an die

<sup>45</sup> ABI. L 2016/119, 1



Universität. (Detaillierte) Diagnostische Informationen oder Angaben zur Krankheitsgeschichte waren explizit nicht anzuführen oder anzuschließen.

Weiters veröffentlichte die Koordinationsstelle auf der Website die „Checkliste fachärztliche Empfehlungsschreiben (Stand Juni 2022)“, auf der aufgelistet war, welche Angaben als Nachweis einer studienrelevanten Funktionsbeeinträchtigung zur Genehmigung der abweichenden Prüfungsmethoden erforderlich waren.

Nach Auskunft der Koordinationsstelle nahm sie – neben dem Formular – alle studienrelevanten fachärztlichen, klinisch-psychologischen oder psychotherapeutischen Nachweise, den Behindertenpass oder den Bescheid über den Erhalt erhöhter Familienbeihilfe entgegen. Darunter waren auch Nachweise, die diagnostische und medizinische Informationen enthielten. Diese wurden – in Form von Kopien – gespeichert bzw. abgelegt. Die Koordinationsstelle wies auch darauf hin, dass Studierende, die selbstständig mit Lehrenden eine abweichende Prüfungsmethode vereinbarten, diesen die Bestätigungen über studienrelevante Funktionsbeeinträchtigungen aushändigen.

An der BOKU Wien war weiterhin kein standardisierter Prozess zur Löschung von Daten festgelegt. Laut Auskunft der Koordinationsstelle löschte sie in der Praxis die Daten, wenn eine Studierende bzw. ein Studierender mit Behinderung das Ausscheiden aus der BOKU Wien (z.B. durch Beendigung des Studiums) bekannt gab oder sie bzw. er zwei Jahre lang keinen Kontakt mit der Behindertenbeauftragten hatte.

(b) An der TU Graz händigte die Servicestelle Barrierefrei Studieren den Studierenden beim Beratungsgespräch das Formular „Bestätigung über studienrelevante Funktionsbeeinträchtigungen“ aus. Dieses war als Vorlage für einen fachärztlichen Nachweis gedacht: Demnach waren – ähnlich wie beim Formular der BOKU Wien – neben den Angaben zur Person die studienrelevanten Funktionsbeeinträchtigungen auf physischer, psychischer, kognitiver und/oder sozialer Ebene darzulegen samt Frequenz des Auftretens (permanent bzw. vorübergehend). Andere studienrelevante Beeinträchtigungen (z.B. Panikattacken, schnelle Reizüberflutung oder Angst vor Gruppenarbeiten) waren unter einem Sammelpunkt des Formulars anzugeben. Weiters war mitzuteilen, ob die bzw. der Studierende aufgrund der Beeinträchtigung stunden-, tage- oder wochenweise beispielsweise nicht an Lehrveranstaltungen teilnehmen konnte. Auf dem Formular war ausdrücklich festgehalten, dass keine (detaillierten) Diagnosen oder Krankengeschichten erforderlich waren.

Der RH überprüfte an der TU Graz in Auszügen die über die Studierenden gespeicherten Datensätze. Dabei stellte er fest, dass in keinem der überprüften Fälle diagnostische Informationen gespeichert waren.



An der TU Graz war in den Prozessbeschreibungen die Löschung von Daten – nach Ausscheiden aus der Universität – vorgesehen. Nach Auskunft der Servicestelle fand standardmäßig einmal im Jahr ein Datenclearing statt.

12.2 (a) Der RH merkte an, dass die BOKU Wien die Vorlage „Bestätigung über studienrelevante Funktionsbeeinträchtigungen zur Genehmigung abweichender Prüfungsmethoden“ sowie eine Checkliste für fachärztliche Empfehlungsschreiben veröffentlichte. Er hielt aber kritisch fest, dass die Koordinationsstelle in der Praxis – nach eigenen Angaben – auch anders geartete Nachweise, darunter auch medizinische Diagnosen, entgegennahm und zu Dokumentationszwecken ablegte. Die BOKU Wien setzte daher die Empfehlung nicht um.

Der RH sah weiters kritisch, dass die BOKU Wien keinen standardisierten Prozess der Dokumentation und Löschung der Nachweise über eine studienrelevante Funktionsbeeinträchtigung festgelegt hatte – weder für die Koordinationsstelle noch für Lehrende.

Er empfahl deshalb der BOKU Wien, vorhandene diagnostische medizinische Informationen zu vernichten. Künftig wäre beim Nachweis von Funktionsbeeinträchtigungen ausnahmslos auf fachärztlichen Bestätigungen – ohne medizinische Diagnose – zu bestehen.

Weiters empfahl er der BOKU Wien, einen standardmäßigen Prozess der Dokumentation und Löschung von fachärztlichen Bestätigungen zur Datenminimierung festzulegen.

(b) Die TU Graz setzte die Empfehlung des RH um, indem sie in jenem Formular, in dem studienrelevante Funktionsbeeinträchtigungen bestätigt wurden, auf diagnostische Informationen verzichtete und derartige Informationen über die Studierenden auch nicht in deren Datensätzen speicherte. Er wertete positiv, dass – anders als an der BOKU Wien – die Servicestelle Barrierefrei Studieren als einzige Anlaufstelle den Anspruch auf eine abweichende Prüfungsmethode bestätigen konnte. Dies erleichterte die korrekte Dokumentation und Löschung von fachärztlichen Bestätigungen.

12.3 Laut Stellungnahme der BOKU Wien dürften entsprechend der neuen Richtlinie ([TZ 11](#)) die vorgelegten Nachweise von der Prüferin bzw. dem Prüfer nur bis zum Ablauf der im Universitätsgesetz 2002 eingeräumten vierwöchigen Prüfungsanfertigungsfrist gespeichert werden. Die Richtlinie sehe vor, dass nur Bescheinigungen einer Funktionsbeeinträchtigung ohne medizinische Diagnose geeignete Nachweise seien.



12.4 Der RH wertete positiv, dass in der Richtlinie der BOKU Wien Regelungen bezüglich der Vernichtung der vorgelegten Nachweise getroffen wurden. Er gab aber zu bedenken, dass nur eine Regelung über eine gesammelte Ablage an einem definierten Ort an der Universität die Kontrolle über die tatsächliche Vernichtung dieser hochsensiblen Daten gewährleisten würde.

13.1 (1) Der RH hatte im Vorbericht positiv festgehalten, dass auf der Website der TU Graz das Thema Behinderung sichtbar verankert und die Servicestelle Barrierefrei Studieren gut auffindbar war. Er hatte allerdings kritisiert, dass wichtige behindertenrelevante Informationen nicht auf diesem niederschwellig zugänglichen und anonymen Kommunikationskanal verfügbar waren. Der RH hatte deshalb in seinem Vorbericht (TZ 22, TZ 24) der TU Graz empfohlen, zusätzlich zur Beschreibung der Unterstützungsleistungen der Servicestelle Barrierefrei Studieren auch Informationen auf der Website zu veröffentlichen, die aus studienrechtlicher, organisatorischer und finanzieller Sicht für ein Studium mit Behinderung von Relevanz sind. Dazu wäre eine praxisorientierte und möglichst niederschellige Form zu wählen, beispielsweise FAQ (etwa zur abweichenden Prüfungsmethode).

(2) Die TU Graz hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Website der Servicestelle Barrierefrei Studieren überarbeitet worden sei. Informationen zu studienrechtlichen, organisatorischen und finanziellen Themen rund um das Studium mit Behinderung seien auf der Website ergänzt worden und stünden den Studierenden nun zur Verfügung. FAQ seien erarbeitet und auf der Website veröffentlicht worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass auf der Website der TU Graz die Seite der Servicestelle Barrierefrei Studieren im Jahr 2022 überarbeitet und mit zusätzlichen Informationen ergänzt wurde. Nicht nur listete sie nunmehr die zielgruppenspezifischen Unterstützungsangebote je nach Form der studienerschwerenden Beeinträchtigung auf, sondern sie gab auch konkrete Informationen zur möglichen Inanspruchnahme (z.B. zum Nachweis einer Funktionsbeeinträchtigung) und zum organisatorischen Ablauf, etwa bei einer erforderlichen Lehrveranstaltungs- oder Prüfungsadaptierung oder bei einer Beurlaubung.

Die Website umfasste weiters Informationen zu universitätsinternen und -externen finanziellen Unterstützungsleistungen, das Angebot der Beratung für Lehrende, FAQ zu diversen behindertenrelevanten Themen sowie weitere allgemeine Informationen (rechtliche Grundlagen, weitere universitätsinterne und -externe Anlaufstellen).

Neben den Informationen auf Textebene fanden sich auch audiovisuelle Elemente in einem Kurzfilm, in dem zwei Mitarbeiterinnen der Servicestelle anhand ausgewählter FAQ ihre Unterstützungsleistungen visuell bzw. auditiv erläuterten.



13.2 Der RH hielt fest, dass die Seite der Servicestelle Barrierefrei Studieren auf der Website der TU Graz nunmehr Informationen, die für ein Studium mit Behinderung aus studienrechtlicher, organisatorischer und finanzieller Sicht von Relevanz sind, enthielt. Damit waren beispielsweise auch die Voraussetzungen bzw. der organisatorische Ablauf, um eine abweichende Prüfungsmethode in Anspruch nehmen zu können, offengelegt. Der RH wertete die Empfehlung als umgesetzt.

Positiv hielt der RH fest, dass der Webauftritt der Servicestelle Barrierefrei Studieren neben Informationen in Textform – zur Optimierung der Barrierefreiheit – auch audiovisuelle Elemente enthielt.

## Projekt GESTU Graz

14.1 (1) Wie der RH im Vorbericht (TZ 23) festgestellt hatte, unterstützte die Servicestelle GESTU Wien der TU Wien gehörlose oder hörbeeinträchtigte Studierende am Hochschulstandort Wien. Auch Studierende der BOKU Wien hatten diese Unterstützung in Anspruch genommen. Für den Standort Graz hatte kein derartiges Unterstützungsangebot bestanden; die TU Graz hatte für die Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024 einen Projektantrag für GESTU Graz eingereicht, eine Genehmigung und Finanzierung durch das Wissenschaftsministerium waren jedoch noch ausständig gewesen. Der RH hatte daher dem Wissenschaftsministerium und der TU Graz empfohlen, das Projekt GESTU Graz für den Grazer Hochschulbereich voranzutreiben.

(2) (a) Laut Mitteilung des Wissenschaftsministeriums im Nachfrageverfahren sei die Empfehlung bereits umgesetzt. GESTU Graz sei im Rahmen der Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024 mit der TU Graz finanziert und stehe seit Sommer 2022 als Servicestelle für gehörlose bzw. hörbeeinträchtigte Studierende und ihre Lehrenden am Hochschulstandort Graz zur Verfügung.

(b) Die TU Graz hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Servicestelle GESTU Graz im Zeitraum Jänner 2022 bis September 2022 erfolgreich aufgebaut worden sei. Seit Juni 2022 würden Beratungs- und Informationsgespräche angeboten, seit September 2022 könnten alle gehörlosen und hörbeeinträchtigten Studierenden die Unterstützungsleistungen der Servicestelle in Anspruch nehmen.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Wissenschaftsministerium und die TU Graz in einem „Side Letter“ zur Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024 die Einrichtung von GESTU Graz vereinbarten. Demnach sollte die TU Graz als Anlaufstelle für gehörlose und hörbeeinträchtigte Studierende aller Hochschulen in Graz fungieren. Für den Aufbau der Stelle und die Projektlaufzeit 2022 bis 2024 sagte das Wissenschaftsministerium ein Budget von 2,45 Mio. EUR zu. Die TU Graz hatte dem Wissen-



schaftsministerium einen jährlichen Statusbericht zum Projektverlauf vorzulegen sowie im Wintersemester 2023/24 eine Evaluierung durchzuführen.

(b) Die TU Graz begann im Jänner 2022 mit dem Aufbau der Servicestelle GESTU Graz. Personell wurde die Servicestelle mit einer Projektleiterin und – ab März 2022 – zwei zu je 20 Stunden beschäftigten gebärdensprachkompetenten Projektmitarbeiterinnen ausgestattet. Damit war sichergestellt, dass Beratungsgespräche in Gebärdensprache erfolgen konnten. Ab September 2022 war zudem ein Mitarbeiter der Organisationseinheit „Lehr- und Lerntechnologie“ für 20 Wochenstunden – z.B. für Untertitelungen von aufgezeichneten Lehrveranstaltungen – dem Projekt zugeordnet.

Der Aufbau der Servicestelle umfasste folgende Aspekte:

- Aufbau eines Pools von insgesamt 65 Schrift- bzw. Gebärdendolmetscherinnen und -dolmetschern sowie die Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und Verträge mit diesen,
- Aufbau eines Pools von studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an allen Hochschulstandorten sowie Ausgestaltung der Rahmenbedingungen und Aufgabenbeschreibungen für diese,
- Erstellung von Informationsmaterialien (z.B. Website, Social Media),
- Beschaffung und Installation der erforderlichen technischen Ausstattung (z.B. eigene Plattform für Schriftdolmetscherinnen und -dolmetscher, Verleihgeräte für Studierende, Lehrende sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher),
- Abhaltung von Informationsveranstaltungen z.B. für Dolmetscherinnen und Dolmetscher (Rahmenbedingungen, Verträge, Abläufe) und zur Präsentation des Angebots bei Gehörlosenvereinen und Grazer Hochschulen.

Ab Juni 2022 stand die Servicestelle GESTU Graz Studierenden für Beratungsgespräche zur Verfügung, ab September 2022 konnten gehörlose und hörbeeinträchtigte Studierende die Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen. Das Leistungsspektrum umfasste neben Übersetzungen die Untertitelung von aufgezeichneten Lehrveranstaltungen, Prüfungszeitverlängerungen<sup>46</sup>, den Verleih von technischen Hilfsmitteln (z.B. mobile Hörsysteme und Ansteckmikrofone) und Leistungen von studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Form von Nachbereitungen der Lehrveranstaltungen, Mitschreibhilfen und Assistenz bei schriftlichen Arbeiten.

<sup>46</sup> Teilweise übernahmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Prüfungsaufsicht bei Prüfungszeitverlängerungen.



Im überprüften Zeitraum nahm folgende Anzahl an Studierenden die Unterstützungsleistungen von GESTU Graz in Anspruch:

Tabelle 8: Anzahl der von GESTU Graz unterstützten Studierenden

Studienjahr	2022/23		2023/24		2024/25
	Winter-semester	Sommer-semester	Winter-semester	Sommer-semester	Winter-semester
Anzahl Studierende					
gehörlose	4	3	3	3	3
hörbeeinträchtigte	5	5	9	9	7
Summe	9	8	12	12	10

Quelle: TU Graz

Studierende von beinahe allen Hochschulen des Standorts Graz<sup>47</sup> nahmen im überprüften Zeitraum das Angebot in Anspruch.

Die Kosten für die Dolmetschleistungen und die Mitschreibhilfen entwickelten sich im überprüften Zeitraum folgendermaßen:

Tabelle 9: Kosten für Dolmetschleistungen und Mitschreibhilfen (GESTU Graz)

Kosten	2022	2023	2024
	in EUR		
Schriftdolmetsch	4.187	40.622	98.530
Gebärdendolmetsch	40.078	151.592	192.081
Mitschreibhilfen	2.866	9.941	7.950
Summe	47.131	202.155	298.561

Quelle: TU Graz

Neben der Unterstützung von Studierenden organisierte die Servicestelle GESTU Graz auch Sensibilisierungsveranstaltungen zum Thema Gehörlosigkeit gemeinsam mit der Servicestelle Barrierefrei Studieren ([TZ 10](#)). Im Wintersemester 2024/25 führte GESTU Graz – im Rahmen einer Lehrveranstaltung mit Studie-

<sup>47</sup> TU Graz, Universität Graz, Fachhochschulen Joanneum und Campus 02 sowie Pädagogische Hochschule Steiermark



renden, die über Gebärdensprache kommunizieren („Native Signer“) – zudem ein Projekt zur Weiterentwicklung von fachspezifischen Gebärdensprachen.<sup>48</sup>

Die Servicestelle GESTU Graz legte im überprüften Zeitraum dem Wissenschaftsministerium die Jahresberichte für 2022 und 2023 vor. Im Wintersemester 2023/24 evaluierte ein Forschungsbüro für Kultur- und Sozialforschung – auf Basis einer Befragung gehörloser und hörbeeinträchtigter Studierender, Lehrender sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher – die Servicestelle GESTU Graz (Evaluationsbericht vom Februar 2024). Die befragten Personengruppen beurteilten die Unterstützungsleistungen der Servicestelle GESTU Graz als sehr zufriedenstellend und deren Qualität insgesamt als sehr gut.

In der Leistungsvereinbarung 2025 bis 2027 legten das Wissenschaftsministerium und die TU Graz die Fortführung und Weiterentwicklung der Servicestelle GESTU Graz fest. Sie vereinbarten dabei u.a. auch die organisatorische Mitbetreuung von maximal fünf Studierenden der Universität Klagenfurt.

14.2 Das Wissenschaftsministerium und die TU Graz setzten die Empfehlung um: Sie legten die Einrichtung und Weiterführung der Servicestelle GESTU Graz mit den Leistungsvereinbarungen fest und die Servicestelle war – nach einer Aufbauphase Anfang 2022 – bereits im September 2022 vollumfänglich und für den gesamten Grazer Hochschulraum tätig. Auch die Evaluierung bestätigte deren Zweckmäßigkeit.

## Fördermaßnahmen für Studierende

15.1 (1) Mit einem Verweis auf die Studierenden-Sozialerhebung 2019, wonach Studierende mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung deutlich stärker von finanziellen Problemen betroffen waren, hatte der RH im Vorbericht (TZ 38) dem Wissenschaftsministerium empfohlen, die Verordnung über die Gewährung von Studienbeihilfen für behinderte Studierende zu überarbeiten und dabei die Ergebnisse der Studierenden-Sozialerhebungen zu berücksichtigen. Da die Eignung des Katalogs anspruchsberechtigender Behinderungen seit 1999 nicht mehr evaluiert worden war, wäre zudem der Katalog jener Behinderungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen, die zu einer Anpassung von Fördersätzen und Studienzeitverlängerungen führen, unter Berücksichtigung neuerer medizinischer Erkenntnisse zu aktualisieren.

<sup>48</sup> Studierende sollten sich zu Arbeitsgruppen zusammenfinden und Vokabeln aus ihrem Studienalltag, für die es noch keine adäquaten Gebärdensprachen gibt, sammeln. Im Anschluss sollten neue Fachgebärdensprachen nach den Parametern der Österreichischen Gebärdensprache erarbeitet und als Video in das vorhandene Fachgebärdensprachendokument der Servicestelle GESTU aufgenommen werden. Vorhandene Einträge des Fachgebärdensprachendokuments sollten auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls neu gefilmt werden.



(2) Im Nachfrageverfahren hatte das Wissenschaftsministerium mitgeteilt, dass es auf Basis von Expertengesprächen mit den zuständigen Abteilungen im Gesundheitsministerium zu Beginn des Sommersemesters 2023 einen zwischen den Ministerien abgestimmten Verordnungsentwurf mit zahlreichen Verbesserungen – sowohl der Höhe der Förderung als auch dem Grund der Behinderung nach – erstellt habe. Dieser Entwurf hätte in Begutachtung gehen sollen. Er habe allerdings nicht die Zustimmung des Koalitionspartners gefunden, sodass bisher kein Begutachtungsverfahren gestartet habe. Von einem Inkrafttreten im Studienjahr 2023/24 könne daher nicht ausgegangen werden.

(3) (a) Der RH stellte nunmehr fest, dass bei der Studierenden-Sozialerhebung 2023 39 % der Studierenden unter 30 Jahren mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung finanzielle Schwierigkeiten angaben. Dieser Wert war um fünf Prozentpunkte höher als bei der Erhebung von 2019 und gleich hoch wie bei der Erhebung von 2015. Gleichzeitig hatte in Bezug auf finanzielle Schwierigkeiten auch der Anteil der Studierenden ohne studienerschwerende Beeinträchtigung zugenommen (von 18 % auf 25 %).

(b) Das Wissenschaftsministerium überarbeitete die Verordnung über die Gewährung von Studienbeihilfe an Studierende mit Behinderungen. Diese trat – nach Kundmachung im November 2024<sup>49</sup> – mit 1. März 2025 in Kraft.

Die überarbeitete Verordnung knüpfte die Verlängerung der Anspruchsdauer sowie die Höhe des finanziellen Zuschlags zur Studienbeihilfe nicht mehr an bestimmte Krankheiten, sondern an den Grad der Behinderung bzw. die Zusatzeintragungen im Behindertenpass. Art und Schwere der Funktionsbeeinträchtigung hatten damit ärztliche Sachverständige – unabhängig von konkreten Krankheiten oder Behinderungen<sup>50</sup> – festzustellen; betroffene Studierende hatten keine ärztlichen Diagnosen mehr vor der Studienbeihilfenbehörde offenzulegen. Die Betrachtung einer Behinderung erfolgte somit streng funktionsbezogen und nicht mehr diagnosebezogen.

Die Verordnung regelte nunmehr

- eine Verlängerung der Anspruchsdauer für Studierende mit einem Grad der Behinderung von mindestens 60 % um ein Semester; bei einem Grad von mindestens 70 % sowie für Studierende mit gewissen Zusatzeintragungen im Behindertenpass<sup>51</sup> um die Hälfte der vorgesehenen Studienzeit und

<sup>49</sup> BGBl. II 308/2024

<sup>50</sup> Damit war beispielsweise die Berücksichtigung von psychischen Erkrankungen grundsätzlich möglich.

<sup>51</sup> überwiegende Abhängigkeit von Rollstuhl, Blindheit oder hochgradige Sehbehinderung, Gehörlosigkeit oder schwere Hörbehinderung, Taubblindheit, Epilepsie, Prothese, Erfordernis einer Begleitperson, Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitäts einschränkung aufgrund einer Behinderung



- einen Zuschlag zur Studienbeihilfe von 240 EUR für Studierende mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % und gewissen Zusatzeintragungen im Behinderungspass; sowie einen Zuschlag von 630 EUR bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 %.

Damit wurden auch die Zuschläge zur Studienbeihilfe – erstmals seit 2004 – in der Höhe angepasst.<sup>52</sup>

15.2 Der RH hielt fest, dass sich – laut Studierenden-Sozialerhebung 2023 – die finanzielle Situation von Studierenden generell, aber insbesondere von Studierenden mit einer studienerschwerenden Beeinträchtigung, gegenüber der Erhebung von 2019 verschlechtert hatte. Aus diesem Grund kritisierte er die lange Überarbeitungsdauer der Verordnung über die Gewährung von Studienbeihilfe an Studierende mit Behinderung, die mit 1. März 2025 in Kraft trat.

Positiv wurdigte der RH, dass die Verordnung nicht nur die Höhe der Zuschläge zur Studienbeihilfe, sondern insbesondere die Definition der Anspruchsberechtigten neu regelte. So knüpfte die Verordnung die Verlängerung der Anspruchsdauer und den Zuschlag zur Studienbeihilfe nicht mehr an bestimmte Krankheiten, sondern an den durch ärztliche Sachverständige festgestellten Grad der Behinderung. Dadurch wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet und es entfiel das Erfordernis für betroffene Studierende, eine Diagnose offenzulegen. Das Wissenschaftsministerium setzte die Empfehlung damit um.

---

<sup>52</sup> von 160 EUR auf 240 EUR bzw. von 420 EUR auf 630 EUR



Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten;  
Follow-up-Überprüfung

---



## Schlussempfehlungen

16 Der RH hielt fest, dass

- das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung alle vier überprüften Empfehlungen umsetzte,
- die Universität für Bodenkultur Wien von fünf überprüften Empfehlungen zwei umsetzte, eine teilweise umsetzte und zwei nicht umsetzte und
- die Technische Universität Graz alle acht überprüften Empfehlungen umsetzte.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts				Reihe Bund 2022/19	
		Vorbericht	Nachfrageverfahren	Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad	
<b>Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung</b>					
9	Gegenüber den Universitäten wäre – insbesondere im Rahmen der Leistungsvereinbarungsbegleitgespräche – auf eine stärkere Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behindeter hinzuwirken.	umgesetzt	3	umgesetzt	
9	Es sollte ein Erfahrungsaustausch in Personalfragen unter den Universitäten initiiert werden, damit diese neue Impulse für ihre Personalpolitik erhalten und der Einstellungspflicht begünstigter Behindeter stärker nachkommen.	umgesetzt	4	umgesetzt	
23	Das Projekt GESTU Graz (GESTU = Gehörlos und Schwerhörig Erfolgreich Studieren) für den Grazer Hochschulbereich wäre voranzutreiben.	umgesetzt	14	umgesetzt	
38	Die Verordnung über die Gewährung von Studienbeihilfen für behinderte Studierende wäre zu überarbeiten; dabei wären die Ergebnisse der Studierenden-Sozialerhebungen zu berücksichtigen. Zudem wäre der Katalog jener Behinderungen bzw. gesundheitlichen Einschränkungen, die zu einer Anpassung von Fördersätzen und Studienzeitverlängerungen führen, unter Berücksichtigung neuerer medizinischer Erkenntnisse zu aktualisieren.	nicht umgesetzt	15	umgesetzt	
<b>Universität für Bodenkultur Wien</b>					
10, 11	Durch geeignete Maßnahmen wäre der Beschäftigungspflicht begünstigter Behindeter stärker nachzukommen, um Ausgleichszahlungen zu vermeiden und eine gesellschaftliche Vorbildwirkung wahrzunehmen. Besonders in den Bereichen, in denen begünstigte Behinderte unterrepräsentiert sind, wäre auf einen höheren Beitrag zur Erfüllung der Einstellungspflicht hinzuwirken.	umgesetzt	6	umgesetzt	
13	Nach Möglichkeit sollten spezielle Karriereförderprogramme für Menschen mit Behinderung angeboten werden.	umgesetzt	7	umgesetzt	
22	Es wäre eine Strategie zu entwickeln, um den Bekanntheitsgrad der Unterstützungsstellen insbesondere unter Studierenden mit Behinderung zu erhöhen. Wichtige Faktoren wären dabei z.B. ein optimierter Web-Auftritt und die Nutzung von Synergien durch geeignete – auch außeruniversitäre – Kooperationspartner.	umgesetzt	10	teilweise umgesetzt	



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts					Reihe Bund 2022/19	
		Vorbericht	Nachfrage-verfahren	Follow-up-Überprüfung		
TZ	Empfehlungsinhalt	Status	TZ	Umsetzungsgrad		
24	Es wären interne Arbeitsrichtlinien zur Gewährung einer abweichenden Prüfungsmethode zu erstellen, um einen zuverlässigen Wissenstransfer innerhalb der Organisation sicherzustellen.	zugesagt	11	nicht umgesetzt		
24	Vorhandene diagnostische medizinische Informationen wären zu vernichten; künftig wäre auf fachärztlichen Bestätigungen einer Funktionsbeeinträchtigung – ohne medizinische Diagnose – zu bestehen.	umgesetzt	12	nicht umgesetzt		
<b>Technische Universität Graz</b>						
10, 11	Durch geeignete Maßnahmen wäre der Beschäftigungspflicht begünstigter Behindeter stärker nachzukommen, um Ausgleichszahlungen zu vermeiden und eine gesellschaftliche Vorbildwirkung wahrzunehmen. Besonders in den Bereichen, in denen begünstigte Behinderte unterrepräsentiert sind, wäre auf einen höheren Beitrag zur Erfüllung der Einstellungspflicht hinzuwirken.	umgesetzt	6	umgesetzt		
13	Nach Möglichkeit sollten spezielle Karriereförderprogramme für Menschen mit Behinderung angeboten werden.	zugesagt	7	umgesetzt		
14	Die Kompetenz beispielsweise der Servicestelle Barrierefrei Studieren sollte dahingehend ausgeweitet werden, dass sie von Bediensteten mit Behinderung in Anspruch genommen bzw. für diese tätig werden kann. Allenfalls könnte – basierend auf einer Kosten-Nutzen-Analyse – eine entsprechende gesonderte Stelle für Bedienstete mit Behinderung eingerichtet werden.	umgesetzt	8	umgesetzt		
22	Es wäre eine Strategie zu entwickeln, um den Bekanntheitsgrad der Unterstützungsstellen insbesondere unter Studierenden mit Behinderung zu erhöhen. Wichtige Faktoren wären dabei z.B. ein optimierter Web-Auftritt und die Nutzung von Synergien durch geeignete – auch außeruniversitäre – Kooperationspartner.	umgesetzt	10	umgesetzt		
24	Es wären interne Arbeitsrichtlinien zur Gewährung einer abweichenden Prüfungsmethode zu erstellen, um einen zuverlässigen Wissenstransfer innerhalb der Organisation sicherzustellen.	umgesetzt	11	umgesetzt		
24	Vorhandene diagnostische medizinische Informationen wären zu vernichten; künftig wäre auf fachärztlichen Bestätigungen einer Funktionsbeeinträchtigung – ohne medizinische Diagnose – zu bestehen.	umgesetzt	12	umgesetzt		
22, 24	Zusätzlich zur Beschreibung der Unterstützungsleistungen der Servicestelle Barrierefrei Studieren wären auch Informationen, die aus studienrechtlicher, organisatorischer und finanzieller Sicht für ein Studium mit Behinderung von Relevanz sind, auf der Website zu veröffentlichen. Dazu wäre eine praxisorientierte und möglichst niederschwellige Form zu wählen, beispielsweise FAQ (etwa zur abweichenden Prüfungsmethode).	umgesetzt	13	umgesetzt		
23	Das Projekt GESTU Graz (GESTU = Gehörlos und Schwerhörig Erfolgreich Studieren) für den Grazer Hochschulbereich wäre voranzutreiben.	umgesetzt	14	umgesetzt		



Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

## Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

- (1) Gegenüber den Universitäten wäre weiterhin auf die Erfüllung der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter durch entsprechende Vereinbarungen in den Leistungsvereinbarungen hinzuwirken. (TZ 3)
- (2) Es wäre sicherzustellen, dass der Austausch zum Thema Beschäftigung von Menschen mit Behinderung unter den Universitäten weitergeführt wird. Dies könnte u.a. in Form von eigenen Veranstaltungen oder auch in Abstimmung mit der Österreichischen Universitätenkonferenz bzw. anderen Stakeholdern des österreichischen Hochschulraums erfolgen. (TZ 4)
- (3) Bei der Beauftragung zukünftiger Studierenden-Sozialerhebungen wäre darauf zu achten, dass die für die Veröffentlichung aufbereiteten Daten in wesentlichen Themenbereichen geeignet sind, Vergleiche zwischen den Hochschulsektoren bzw. einzelnen öffentlichen Universitäten anzustellen sowie – basierend auf einer zu Vorberichten homogenen Datenstruktur – Entwicklungen festzumachen. (TZ 9)

## Universität für Bodenkultur Wien; Technische Universität Wien

- (4) Weiterhin sollten Maßnahmen gesetzt werden, um der Beschäftigungspflicht begünstigter Behinderter nachzukommen. (TZ 6)

## Universität für Bodenkultur Wien

- (5) Bei einem Relaunch der Website wäre ein benutzerfreundlicher und barrierefreier Zugang zu den Informationen – insbesondere zum Thema Studieren mit Behinderung – zu verwirklichen. Das betrifft einerseits die Auffindbarkeit der behindertenrelevanten Informationen über die Navigation sowie über sachgerechte Verlinkungen, andererseits die redaktionelle Aufbereitung der Inhalte. (TZ 10)



Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten;  
Follow-up-Überprüfung

---

- (6) Interne Arbeitsrichtlinien zur Gewährung einer abweichenden Prüfungsme-  
thode für Studierende mit Behinderung sollten erstellt werden, um einen  
zuverlässigen Wissenstransfer innerhalb der Organisation sicherzustellen.  
(TZ 11)
- (7) Vorhandene diagnostische medizinische Informationen sollten vernich-  
tet werden. Künftig wäre beim Nachweis von Funktionsbeeinträchtigungen  
ausnahmslos auf fachärztlichen Bestätigungen – ohne medizinische Dia-  
gnose – zu bestehen. (TZ 12)
- (8) Ein standardmäßiger Prozess der Dokumentation und Löschung von fachärzt-  
lichen Bestätigungen wäre zur Datenminimierung festzulegen. (TZ 12)

### Technische Universität Graz

- (9) Es wäre dafür zu sorgen, dass die Servicestellen Barrierefrei Arbeiten und  
Barrierefrei Studieren auch für mobilitätseingeschränkte Personen barriere-  
frei zugänglich sind. (TZ 8)



Barrierefreies Arbeiten und Studieren an Universitäten;  
Follow-up-Überprüfung

---



Wien, im September 2025  
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



## Anhang

### Ressortbezeichnung und -verantwortliche

Tabelle A: Wissenschaftsministerium

Zeitraum	Bundesministerien- gesetz-Novelle	Ressortbezeichnung	Bundesminister/in
8. Jänner 2018 bis 31. März 2025	BGBI. I 164/2017	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	7. Jänner 2020 bis 6. Dezember 2021: Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
			6. Dezember 2021 bis 3. März 2025: ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
			3. März 2025 bis 2. April 2025: Christoph Wiederkehr, MA
seit 1. April 2025	BGBI. I 10/2025	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung	seit 2. April 2025: Eva-Maria Holzleitner, BSc

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH







R  
—  
H

